

Zusammen leben in Berlin

Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation Nr. 23



Homo migrans

Zur Situation binationaler lesbischer
und schwuler Partnerschaften

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Sport
Beuthstraße 6 - 8, 10117 Berlin-Mitte

[www.berlin.de/sen/familie/
gleichgeschlechtliche_lebensweisen](http://www.berlin.de/sen/familie/gleichgeschlechtliche_lebensweisen)

Redaktion

Fachbereich für gleichgeschlechtliche
Lebensweisen
Claus Nachtwey
Telefon 030 90265608
eMail [claus.nachtwey
@senbj.s.verwalt-berlin.de](mailto:claus.nachtwey@senbj.s.verwalt-berlin.de)

Rechtliche Ausführungen
Rechtsanwalt Dr. Jörg Wegner
eMail joerw@t-online.de

Gestaltung

ITpro

Druck

Oktoberdruck AG

Auflage

5 000
November 2006

V. i. S. d. P.

Jens Stiller
Referent für Öffentlichkeitsarbeit und
Kommunikation
Telefon 030 90265843
eMail jens.stiller@senbj.s.verwalt-berlin.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeits-
arbeit des Landes Berlin.

Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und
darf nicht zur Werbung für politische
Parteien verwendet werden.

Inhalt

Vorwort	1
I. Lesbische und schwule Migrantinnen und Migranten und binationale Paare Fünf Jahre Lebenspartnerschaftsgesetz - ein Erfahrungsbericht aus Beratersicht	2
II. Die rechtliche Situation	
Einreise	6
Aufenthalt als Lebenspartnerin oder Lebenspartner	9
Aufenthalt zu Studium oder Ausbildung	12
Aufenthalt zur Aufnahme einer Beschäftigung	14
Aufenthalt als Elternteil	15
Einbürgerung als Lebenspartnerin/Lebenspartner	16
Ausweisung als Lebenspartnerin/Lebenspartner	17
Asyl/Abschiebeschutz	18
Das Lebenspartnerschaftsgesetz	25
Zusammenfassung in verschiedenen Sprachen (englisch, französisch, spanisch, portugiesisch, russisch, türkisch und arabisch)	34
Abkürzungsverzeichnis	61
III. Nützliche Adressen	63

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,



Klaus Böger
Senator für Bildung, Jugend und Sport

in der weltoffenen Metropole Berlin ist es zu einer „interkulturellen Öffnung“ der Institution Ehe und „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ gekommen, d. h. binationale Partnerschaften sind zum normalen Bestandteil unserer interkulturellen Gesellschaft geworden. Rund 25 % der Ehen, die in Berlin geschlossen werden, sind binationaler Natur. Im Bereich der „eingetragenen Lebenspartnerschaften“ werden sogar fast 50 % als binationale Partnerschaften von den Berliner Standesämtern getraut.

Das neue Zuwanderungsgesetz verlangt nun von ausländischen Partnern eine Reihe von Nachweisen und legt Regelungen fest, die für die Betroffenen nicht immer leicht einzulösen sind. Deshalb will ich mit dieser Broschüre lesbischen und schwulen binationalen Paaren einen Ratgeber an die Hand geben, um sich mit den neuen gesetzlichen Regelungen im Zuwanderungsgesetz und Lebenspartnerschaftsgesetz vertraut zu machen. Dabei geht es z. B. um Fragen zur Einreise, zum Aufenthalt, zur Einbürgerung und Ausweisung als Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin oder auch wann Asyl aufgrund der Homosexualität gewährt wird.

Die wichtigsten Teile dieser Broschüre sind in einem Kurztext zusammengefasst und in fünf Sprachen für Migranten/innen übersetzt worden. Nützliche Adressen, wohin sich lesbische und schwule Migrant/innen sowie binationale gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften wenden können, um Rat und Hilfe zu erhalten, finden die Leserinnen und Leser im Anhang der Broschüre.

Die Berliner Integrationspolitik ist bemüht, spezifische Beratungsangebote für lesbische Migrantinnen und schwule Migranten sowie Hilfe und Schutz in Zufluchtshäusern für lesbische und schwule Opfer von häuslicher Gewalt und von Zwangsverheiratung Bedrohten vorzuhalten.

Berlin setzt auf Integration von Migrantinnen und Migranten sowie auf Akzeptanz für Menschen mit gleichgeschlechtlichen Lebensweisen. Dazu gehört die Entwicklung von Chancen und Möglichkeiten binationaler und bikultureller Lebenspartnerschaften.

Wir brauchen aber auch ein auf gegenseitiger Toleranz und der Achtung freiheitlicher Grundwerte beruhendes Miteinander von Menschen unterschiedlicher Herkunft. Gerade in der Vielfalt und der Mischung verschiedener Kulturen liegt bekanntlich der besondere Reiz unserer Metropole.

Ihr

I. Lesbische und schwule Migrantinnen und Migranten und binationale Paare

Fünf Jahre Lebenspartnerschaftsgesetz - ein Erfahrungsbericht aus Beratersicht¹

Am 01.08.2001 trat das Gesetz zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) in Kraft. Seit fünf Jahren haben insbesondere binationale (zumeist deutsch-ausländische) lesbische oder schwule Paare von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Partnerschaft staatlich registrieren zu lassen. Der Anteil binationaler Paare bei den Lebenspartnerschaften ist deshalb verhältnismäßig groß, weil diese durch das neue Gesetz wirklich **spürbare Verbesserungen** bzw. Erleichterungen erfahren haben. Hinzu kommt, dass es einen „Rückstau“ von Paaren gegeben hat. Bis Sommer 2001 gab es nur die Möglichkeit, einen Aufenthalt nach Ermessen der Ausländerbehörden zu bekommen. Die Voraussetzungen waren insgesamt strenger und so manches Paar erfüllte diese Voraussetzungen nicht und wartete auf die neuen Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Durch Einführung des LPartG wurden die alten Ermessenregelungen abgeschafft und viele Paare, bei denen der ausländische Teil einen Aufenthalt nach der alten Ermessenregelung hatte, mussten nun auch eine Lebenspartnerschaft begründen, damit die Aufenthaltssituation weiter gesichert ist.

Durch das LPartG und die damit einhergehenden weiteren Rechtsänderungen ist es zu einer fast vollständigen Angleichung von binationalen (deutsch-ausländischen) Le-

benspartnerschaften an die Rechtssituation von binationalen (deutsch-ausländischen) Ehepaaren gekommen. Die Diskriminierung wegen der „sexuelle Identität“ wurde also massiv abgebaut. Es gibt einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt sowie eine privilegierte Aufenthaltsverfestigung und die Möglichkeit einer zügigen Einbürgerung.

Auch bei Lebenspartnerschaften von zwei Migranten/-innen wurde die rechtliche Diskriminierung aufgrund der Homosexualität entscheidend verringert. Es gelten nun die gleichen Regeln wie im Falle von verheirateten Migranten. Wie schon bei Ehepaaren sind Lebenspartner/-innen von Deutschen gegenüber Lebenspartner/-innen von Migranten privilegiert.

Anders als in einigen europäischen Staaten gibt es leider bisher kein Aufenthaltsrecht für nichteingetragene und nichteheliche Paare. Es bleibt also bei dem Zwang, dass Inländer - mit oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit - ihre Lebensgemeinschaft mit einem Migranten in Deutschland nur in Form der registrierten Lebenspartnerschaft (homosexuelle) oder der Ehe (heterosexuelle) führen können.

Benachteiligungen gibt es insbesondere noch auf der Ebene der Verfahren. Da das Eheschließungsverfahren - insbesondere die Beibringung der persönlichen Dokumente - für Ausländer in Deutschland höchst kompliziert und zeitaufwendig ist, heiraten etliche binationale Ehepaare im Herkunftsland der ausländischen Partner. Sie haben damit zumindest eine Hauptvoraussetzung für den Rechtsanspruch auf Aufenthalt bereits erbracht und oftmals wird dann das Visum zum Familiennachzug zügiger erteilt.

¹ Dr. Jörg Wegner, Rechtsanwalt und Berater im Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V.

Im Falle gleichgeschlechtlicher Paare gibt es diese Möglichkeit jedoch nicht, da die allermeisten Länder dieser Welt keine registrierte Lebenspartnerschaft oder ein ähnliches Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare kennen. Lebt der ausländische Partner noch im Herkunftsland, muss ein Visum zur Begründung der Lebenspartnerschaft in Deutschland beantragt werden.

Erhebliche Schwierigkeiten entstehen zu- meist bei der Beibringung der für die Lebenspartnerschaftsbegründung notwendigen **ausländischen Dokumente**. Oftmals wollen die staatlichen Organe anderer Länder sehr genau wissen, wofür eine Ledigkeitsbescheinigung dienen soll. In Staaten, in denen Homosexualität allgemein geächtet ist und erst recht dort, wo sie unter Strafe steht, ist es für die betreffenden ausländischen Partner/-innen immer wieder mit sehr viel Überwindung verbunden, sich an die Behörden ihres Landes zu wenden, um die notwendigen Papiere zu erlangen.

Für Staatsangehörige etlicher afrikanischer und asiatischer Staaten ist die Möglichkeit, eine Lebenspartnerschaft in Deutschland zu begründen, durch die Praxis der deutschen Behörden (Standesämter, Ausländerbehörden, Botschaften) noch zusätzlich erschwert worden. Personenstandsurkunden - wie Geburtsurkunden, Ledigkeitsbescheinigungen etc. - aus diesen Staaten werden durch die deutschen Auslandsvertretungen grundsätzlich nicht mehr legalisiert (Echtheitsbestätigung). In zeit- und kostenaufwendigen Amtshilfeverfahren mittels so genannter Vertrauensanwälte müssen die einzelnen Dokumente vor Ort (Heimatort, Geburtsort) anhand von Registern, aber auch durch Befragung von Verwandten, Nachbarn, Freunden etc. überprüft werden. Hierbei kommt es zwangsläufig leider immer wieder zu Verletzungen der Intimsphäre, insbesonde-

re zu „Zwangsausouting“. Ist das Ergebnis der Vertrauensanwaltsberichte negativ für die Antragsteller/-innen, kann es in einem sich anschließenden Gerichtsverfahren widerlegt werden. Diese Verfahren häufen sich in den letzten Jahren und können inklusive des behördlichen Antragsverfahrens bis zu drei Jahren dauern.

Den für die Lebenspartnerschaftsbegründung zuständigen Behörden in Deutschland (in der Regel sind dies die Standesämter) kommt eine sehr zentrale Rolle zu. Nach fünf Jahren Erfahrungen mit Behörden aus neun Bundesländern ist hierzu festzustellen, dass es bei manchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch zu wenig Sensibilität für die spezifischen Belange von lesbischen und schwulen Paaren mit binationalem oder Migrationshintergrund gibt. Es fehlt der Erfahrungshintergrund, sich vorstellen zu können, wie die Situation von ausländischen Lesben und Schwulen in ihren jeweiligen Heimatländern ist und welche Folgen dies für das Lebenspartnerschaftsbegründungsverfahren hat oder haben kann.

Es gibt aber auch Gegenbeispiele. Manchmal ist bei Behörden sogar eine Tendenz zu verspüren, sehr genau und sehr freundlich zu arbeiten, um einem möglichen Vorwurf der Homodiskriminierung gleich „den Wind aus den Segeln“ zu nehmen.

Bundesweit kommt es bei allen beteiligten Behörden (also auch Ausländerbehörden, Auslandsvertretungen etc.) zunehmend vor, insbesondere den ausländischen Partnerinnen und Partnern grundsätzlich zu unterstellen, es ginge ihnen ohnehin nur um das Aufenthaltsrecht. Die deutschen Partnerinnen und Partner werden oftmals in ihrer Fähigkeit, sich eine/n geeignete/n Partner/-in erwählen zu können, angezweifelt, wenn nicht sogar bevormundet. Dieser

Generalverdacht hat seinen Ursprung in der nicht enden wollenden Diskussion um „Scheinehen“ bzw. „Scheinlebenspartnerschaften“.

Obwohl es das Phänomen der „Scheinehen“, welches seit spätestens der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes auch die so genannten **„Scheinlebenspartnerschaften“** meint, schon solange gibt, wie es Zuwanderung gibt, gibt es keinerlei verlässliche Zahlen, keine Statistiken. Seit Jahren werden mehr oder weniger aufgrund von Behauptungen der mit der Zuwanderung befassten Behörden steigende Zahlen bei so genannten „Scheinehen“ bzw. „Scheinlebenspartnerschaften“ prognostiziert, die immer wieder zu Gesetzesverschärfungen führ(t)en. Es liegen aber oftmals nur Schätzungen der Behörden vor, die sich z. B. im Falle von lesbischen oder schwulen Paaren aus Beobachtungen der Behördenmitarbeiter ergeben. So wird z. B. - meist den ausländischen Partnern - unterstellt, sie wären gar nicht schwul, weil sie nicht „so wirken“ würden. Dass Homosexualität in anderen Kulturen zu völlig anderen Verhaltensweisen als in Mitteleuropa führen kann und führt, ist oft einfach nicht bekannt. Gerade in Ländern, in denen Homosexualität schwer geächtet und/oder bestraft wird, haben sich subkulturelle Verhaltensweisen bei Schwulen herausgebildet, die sich selbst offen lebenden westlichen Schwulen nicht sofort erschließen. So wird berichtet, dass in einigen afrikanischen Staaten männliche Homosexualität nur in der Kombination mit der Prostitution gegenüber Weißen einigermaßen geduldet lebbar sei.

Haben Lesben oder Schwule Kinder - z. B. aus Vorehen, wird auch dies oftmals als Indiz für das Vorliegen einer „Scheinlebenspartnerschaft“ genommen. Dabei wird vergessen, dass auch deutsche Lesben und

Schwule ihr Coming out durchaus erst in einem späteren Lebensabschnitt haben können, z. B. nachdem sie zuvor mit einem gegengeschlechtlichen Partner in einer Ehe oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt haben.

Als drittes, immer wieder vorgebrachtes Argument, Ehen oder Lebenspartnerschaften würden oftmals nur dem aufenthaltsrechtlichen Zweck dienen, wird behauptet, dass diese Verbindungen häufig nach Erreichen eines verfestigten Aufenthalts wieder auseinandergehen. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass auch dieses Phänomen statistisch nicht erfasst ist. Ferner wird diese Behauptung in keinerlei Relation dazu gesehen, dass partnerschaftliche Bindungen heutzutage insgesamt lockerer geworden sind; die Scheidungsrate ist nicht nur bei binationalen Paaren hoch. Im Weiteren wird verkannt, dass binationale Partnerschaften häufig - anders als deutsch-deutsche Paare - durch den aufenthaltsrechtlichen Zwang kaum Möglichkeiten haben, ihr Zusammenleben vor Begründung der Lebenspartnerschaft zu „proben“. Schließlich besteht ein nicht unerhebliches aufenthaltsrechtliches Drohpotenzial der inländischen Partner gegenüber den ausländischen. Anders als in deutsch-deutschen Partnerschaften bedeutet bei binationalen Paaren in partnerschaftlichen Auseinandersetzungen die angedrohte Trennung häufig auch den angedrohten Verlust des Aufenthalts, was dem Verlust der gesamten inländischen Existenz gleichkommt. Dieses von Anfang an spürbare Ungleichgewicht der Partner in einer binationalen Partnerschaft führt häufig zu Schwierigkeiten miteinander. Mit deutsch-deutschen Partnerschaften ist diese Situation nicht vergleichbar; einzig der Vergleich mit der früheren Situation von Frauen in Ehen, als diese meist noch von den Ehemännern wirtschaftlich abhängig

waren, könnte aufzeigen, welche Schwierigkeiten bei einem solchen Machtgefälle in einer Beziehung vorherrschen können. Folge dieser Erkenntnis kann wiederum nicht die grundsätzliche Verhinderung bikultureller Partnerschaften sein, sondern sollte möglichst die Abschaffung dieses strukturellen Ungleichgewichts sein. Es wurde wegen der vormals strukturellen Benachteiligung der Frau in der Ehe auch nicht die Ehe abgeschafft.

Problematisch bleibt der gemeinsame **Lebenspartnerschaftsname** bei binationalen Lebenspartnerschaften. Da die meisten Staaten dieser Welt keine Ehe oder Lebenspartnerschaft für Schwule und Lesben kennen, sind ihre Vorschriften über die Namensänderung auch nicht darauf abgestimmt. In der Konsequenz heißt das, dass bei binationalen Paaren nur wenn der gemeinsame Lebenspartnerschaftsname der

ausländische Name ist, dies zu einer Änderung im Pass des/der Deutschen führen kann; bei rein ausländischen Paaren gibt es in der Regel keine Möglichkeit, den Lebenspartnerschaftsnamen in den Pass eintragen zu lassen. Daher behalten viele Paare ihren Geburtsnamen.

Insgesamt ist es durch das Lebenspartnerschaftsrecht zu einer deutlichen Abnahme der rechtlichen Diskriminierung gleichgeschlechtlicher binationaler Paare bzw. homosexueller Migrantenpaare gekommen. Die Anforderungen im Lebenspartnerschaftsbegründungs- und im Aufenthaltsverfahren sind leider sehr hoch. Binationale Homopaare stehen unter dem Generalverdacht „Scheinpartnerschaften“ zu begründen, dabei werden kulturelle Unterschiede in der sexuellen und sonstigen Sozialisation nicht erkannt und die wirklichen Probleme dieser Paare übersehen statt behoben.

II. Die rechtliche Situation

Einreise

Kurzaufenthalt (Besuch, Tourist)

EU-Staatsangehörige, Staatsangehörige Islands, Norwegens, Liechtensteins und der Schweiz (§ 28 AufenthVO) benötigen für die Einreise nach Deutschland und den anschließenden Aufenthalt **weder ein Visum noch eine Aufenthaltserlaubnis**. Die Visumpflicht von drittstaatsangehörigen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern von EU-Bürgern richtet sich nach der EU-Visum-VO (§ 2 Abs. 4 Satz 2 FreizügG/EU). Auch Bürger Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Südkoreas, Neuseelands und der USA können nach § 41 AufenthVO **ohne Visum einreisen**, sie müssen jedoch spätestens vor Ablauf von drei Monaten einen Aufenthaltstitel beantragen (§ 41 Abs. 3 AufenthVO).

Ansonsten benötigen Ausländerinnen und Ausländer für die Einreise nach Deutschland grundsätzlich ein gültiges Einreisevisum. Dabei richtet sich die Einreise von so genannten Drittstaatstaatsangehörigen (= Ausländerinnen und Ausländer mit Ausnahme der EU-Bürger) nach Deutschland zunehmend nach europäischen Regelungen. Nach § 15 AufenthVO benötigen Staatsangehörige der Anlage I zur EU-Visum-VO [Verordnung (EG) Nr. 539/2001] für einen **kurzfristigen Aufenthalt** (z. B. zum Besuch oder als Tourist bis maximal drei Monate) gemäß Art. 1 Abs. 1 EU-Visum-VO ein **Schengen-Visum**. Dieses Visum kann von jedem Schengen-Staat ausgestellt werden und gilt für den Aufenthalt im gesamten Schengengebiet; d. h. ein

Schengenvisum, das z. B. von der Auslandsvertretung Frankreichs ausgestellt ist, gilt auch zum Aufenthalt z. B. in Deutschland. Für dieses Visum bedarf es ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für den Aufenthalt als auch für die Rückreise.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 EU-Visum-VO benötigen Staatsangehörige der Anlage II zur EU-Visum-VO für einen kurzfristigen Aufenthalt kein Visum.

Diese so genannten „**Positivstaater**“ (www.aufenthaltstitel.de) können also visumfrei für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten einreisen. Dies gilt gemäß § 17 Abs. 1 AufenthVO nicht, wenn eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausgeübt wird. Ferner muss ein gültiges Reisedokument (z. B. Pass) vorliegen.

Reisedokumente (z. B. Pässe) von Drittstaatsangehörigen sollen nach Art. 6 a SDÜ sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise systematisch abgestempelt werden.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG und Art. 11 Abs. 1 a SDÜ ist ein Kurzaufenthalt für visumpflichtige Staatsangehörige und nach Art. 20 Abs. 1 SDÜ für die so genannten „Positivstaater“ nur für drei Monate pro Halbjahr gestattet.

Nach § 40 AufenthVO kann die zuständige Ausländerbehörde in **Ausnahmefällen** (dies sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AufenthG: humanitäre Gründe, Gründe des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen) im Rahmen des Ermessens so genannten „Positivstaatern“ eine Aufenthaltserlaubnis für längstens weitere drei Monate erteilen.

Längerfristige Aufenthalte

Für einen mehr als drei Monate dauernden Aufenthalt oder wenn eine Beschäftigung aufgenommen werden soll, benötigen Drittstaatsangehörige grundsätzlich ein **nationales Visum**. Es ist grundsätzlich vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen.

Dieses nationale Visum bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Ausländerbehörde des künftigen Aufenthaltsortes in Deutschland (§ 31 AufenthVO).

Wird ein Visum abgelehnt, so muss die Auslandsvertretung die Ablehnung nicht begründen (§ 77 Abs. 2 AufenthG). Ist die Visumsbewerberin oder der Visumsbewerber mit der Ablehnung nicht einverstanden, so gibt es zwei Möglichkeiten dagegen vorzugehen:

Gegen den ersten Bescheid kann sofort Klage erhoben werden oder die Visumsbewerber wenden sich mit einer schriftlichen Gegenvorstellung (Remonstrationsverfahren) gegen die getroffene Entscheidung. Wird das Visum trotz Gegenvorstellung dennoch abgelehnt, so erhalten sie in einem weiteren Bescheid der Auslandsvertretung die Gründe für die Ablehnung und eine Rechtsmittelbelehrung. Hiergegen kann dann ebenfalls geklagt werden.

Zunehmend erweist sich in der Praxis leider die Erfahrung, dass das Remonstrationsverfahren nur Zeit kostet und in aller Regel nicht zur Erteilung des Visums führt. Ob die Gegenvorstellung Sinn macht oder man/frau besser gleich nach der ersten Ablehnung gerichtliche Schritte einleitet, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Eine Klage bedarf keines Widerspruchsverfahrens. Zuständig für sämtliche Klageverfahren auf Erteilung eines Visums, auch wenn der künftige Aufenthaltsort gar nicht Berlin sein soll, ist das Verwaltungsgericht Berlin, weil das Auswärtige Amt als Beklagter seinen Hauptsitz in Berlin hat.

Längerfristige Aufenthalte können z. B. sein, der Aufenthalt zu Studienzwecken, der Aufenthalt zur Aufnahme einer Beschäftigung und auch der Aufenthalt im Rahmen des Familiennachzugs. Zu letzterem gehört auch der Aufenthalt zur Begründung einer Lebenspartnerschaft in Deutschland sowie zur Führung einer Lebenspartnerschaft in Deutschland. Auch für diesen Fall gilt grundsätzlich, dass die ausländische Partnerin oder der ausländische Partner ein nationales Visum bei der deutschen Auslandsvertretung beantragen muss.

Sowohl so genannte „Positivstaater“ als auch Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Schengenvisums können die Begründung der Lebenspartnerschaft auch während des visumfreien bzw. Visumaufenthalts vornehmen. Gemäß § 39 Abs. 3 AufenthVO kann die Aufenthaltserlaubnis zur Führung der Lebenspartnerschaft in Deutschland nach der Begründung der Lebenspartnerschaft auch bei der zuständigen Ausländerbehörde - also im Inland - beantragt werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegeben sind. Diese Voraussetzungen liegen bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern Deutscher grundsätzlich vor, ohne dass der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten kommt es auf den Aufenthaltsstatus der Inländerin oder des Inländers an und der Lebensunterhalt muss regelmäßig ohne Sozialleistungen gesichert sein.

Allerdings ist es mitunter in der bundesweiten Praxis der Ausländerbehörden bei Sozialleistungen empfangenden deutschen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern keinen Rechtsanspruch, sondern nur einen Ermessensanspruch auf Aufenthalt anzunehmen. Dies hat zu Folge, dass die Ausländerbehörden einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis im Inland nicht akzeptieren und die Einholung eines Visums bei der zuständigen Auslandsvertretung erwarten. Manchmal erteilen die Ausländerbehörden hierzu nach § 31 Abs. 3 AufenthVO wenigstens eine Vorabzustimmung zu dem Visum, so dass das Visum dann bei der Auslandsvertretung zügig in Empfang genommen werden kann.

Hat die künftige Lebenspartnerin oder der Lebenspartner keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland, hat er also lediglich eine Duldung inne oder überhaupt kein Aufenthaltspapier, so wird in den meisten Fällen eine Begründung der Lebenspartnerschaft nur durch einen entsprechenden Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland der ausländischen Partnerin oder des ausländischen Partners möglich sein. Es sollte zu diesem Zweck vermieden werden, dass es zuvor zu einer Ausweisung oder Abschiebung kommt, da diese die erneute Einreise erheblich erschweren könnte.

Aufenthalt als Lebenspartnerin oder Lebenspartner

Ausländischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern von Deutschen ist für das Zusammenleben in einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 AufenthG).

Dabei gilt als Lebenspartnerschaft nur die eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 01.08.2001 (BGBl. I, S. 266 vom 16.02.2001). Für die Herstellung einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gibt es grundsätzlich kein Aufenthaltsrecht.

Durch Begründung einer **deutsch-ausländischen Lebenspartnerschaft** hat die ausländische Lebenspartnerin oder der ausländische Lebenspartner einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis. Die Ausländerbehörde muss also regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn kein Ausweisungsgrund (z. B. Straffälligkeit) vorliegt. Ausländischen Lebenspartnerinnen und ausländischen Lebenspartnern Deutscher steht auch dann eine Aufenthaltserlaubnis zu, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Dies ergibt sich daraus, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG „abweichend von § 5 Abs. 1 Nr.1 AufenthG“ (Lebensunterhaltserfordernis) erteilt wird. Somit stellt der Bezug von Sozialleistungen, wie Arbeitslosengeld II, keinen Versagungsgrund dar.

Bei der ersten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner eines Deutschen soll diese auf drei Jahre begrenzt erteilt werden. Dies ergibt sich nicht mehr aus dem Gesetz, aber aus den „Vorläufigen Anwen-

dungshinweisen des Bundesinnenministeriums“ (Nr. 28.1.7.). Im Ausnahmefall soll die Aufenthaltserlaubnis erstmal nur für ein Jahr erteilt werden; z. B. wenn eine „Schein“partnerschaft angenommen wird, Obdachlosigkeit droht oder wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt. Besteht die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft nach Ablauf des ersten Jahres fort, so wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert.

Die Aufenthaltserlaubnis enthält von Anfang an eine **Erwerbserlaubnis**; d. h. **Lebenspartnerinnen von Deutschen oder EU-Europäern** dürfen mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis jede selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen (§ 28 Abs. 5 AufenthG).

Der unbefristete Aufenthaltstitel (früher: unbefristete Aufenthaltserlaubnis) ist im neuen Gesetz die **Niederlassungserlaubnis**.

Nach drei Jahren ist Lebenspartnern von Deutschen regelmäßig eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft noch besteht und die ausländische Lebenspartnerin oder der ausländische Lebenspartner sich in einfachem deutsch verständigen kann (§ 28 Abs. 2 AufenthG). Es ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Broschüre strittig, ob für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Lebenspartnern Deutscher der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Es gibt unterschiedliche erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen. Alle Bezieher von Sozialleistungen und Geringverdiener sollten diese Frage zum Zeitpunkt ihrer Beantragung anwaltlich klären lassen.

Begründen **zwei Migranteninnen oder Migranten** (ausgenommen EU-Bürger) **eine Lebenspartnerschaft** in Deutsch-

land, wird es mit dem Aufenthalt der ausländischen Lebenspartnerin oder des ausländischen Lebenspartners deutlich komplizierter. Ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis besteht nur, wenn die inländische Lebenspartnerin oder der inländische Lebenspartner

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
- eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG als anerkannte Asylberechtigte oder anerkannter Asylberechtigter oder aufgrund des GFK-Flüchtlingsstatus besitzt,
- seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, bei deren Erteilung die Lebenspartnerschaft schon bestand und die Dauer des Aufenthalts voraussichtlich noch mehr als ein Jahr betragen wird.

Ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug zu einer in Deutschland lebenden Ausländerin oder zu einem in Deutschland lebenden Ausländer mit einer zeitlich begrenzten Aufenthaltserlaubnis (z. B. zu Studienzwecken) wird in der Regel daran scheitern, dass der Aufenthalt noch keine fünf Jahre andauert bzw. die Lebenspartnerschaft nicht bereits bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis des Studierenden bestanden hat. Letzteres wird häufig daran scheitern, dass es das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft oder die Eheschließung für Lesben oder Schwule in den meisten Staaten dieser Welt (noch) nicht gibt. Im Rahmen von Ermessen kann es nach § 30 Abs. 2 AufenthG jedoch auch einen Familiennachzug zu Ausländerinnen und Ausländern mit Studienaufenthaltserlaubnis geben.

Zudem muss in allen Fällen ausreichender Wohnraum und die Bestreitung des Lebensunterhalts (kein Bezug von Sozialleistungen) aus eigenen Mitteln nachgewiesen

werden. Ausnahmen sind hier möglich und können zu einer Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen führen. Ausweisungsgründe (z. B. Straftaten) dürfen ebenfalls nicht vorliegen.

Eine **Erwerbserlaubnis** wird mit der Aufenthaltserlaubnis zusammen erteilt, wenn auch der im Inland bereits lebende Migrant schon eine Erwerbserlaubnis inne hat. Andernfalls wird die Erwerbserlaubnis erst erteilt, wenn die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft mindestens zwei Jahre bestanden hat (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

Die **Niederlassungserlaubnis** wird anders als bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern Deutscher unter weiteren Bedingungen frühestens nach fünf Jahren erteilt (§ 9 AufenthG).

Häufig werden die Niederlassungserlaubnis und das eigenständige Aufenthaltsrecht miteinander verwechselt. Die Niederlassungserlaubnis ist das unbefristete Aufenthaltsrecht. Es bedeutet, dass Inhaberinnen und Inhaber von Niederlassungserlaubnissen nicht mehr wegen einer Verlängerung des Aufenthaltsrechts zur Ausländerbehörde gehen müssen. Die Niederlassungserlaubnis ist in der Regel auch nur noch durch ein aufwendiges Ausweisungsverfahren zu beenden. Das eigenständige Aufenthaltsrecht ist lediglich die Bezeichnung für ein von der Lebenspartnerschaft unabhängiges Aufenthaltsrecht.

Das **eigenständige Aufenthaltsrecht** der Ehegatten nach § 31 AufenthG gilt gemäß § 27 Abs. 2 AufenthG auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Auch der Aufenthalt als Lebenspartnerin oder Lebenspartner ist abhängig vom Bestehen der „lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft“. Damit ist - auch wenn es das

Gesetz nicht ausdrücklich sagt - nach der Praxis der Ausländerbehörden regelmäßig die *häusliche* Gemeinschaft gemeint. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erwirbt die ausländische Lebenspartnerin oder der ausländische Lebenspartner frühestens nach zwei Jahren des Bestehens dieser „lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft“ im Bundesgebiet (§ 31 AufenthG) oder wenn die inländische Partnerin oder der inländische Partner gestorben ist. Die Zweijahresfrist beginnt ab dem Datum der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Führung der Lebenspartnerschaft. Trennen sich die Partner vor Ablauf dieser Zweijahresfrist, so wird das Aufenthaltsrecht der ausländischen Partnerin oder des ausländischen Partners in der Regel beendet. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Zeitpunkt des Getrenntlebens und nicht erst der gerichtlichen Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Vorübergehende Trennungen, die den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht berühren, bleiben außer Betracht (Nr. 31.1.2. der Vorl. Anwendungshinweise des BMI).

Bei Vorliegen besonderer Härten ist von der Einhaltung der Zweijahresfrist abzusehen. Hier hat der Gesetzgeber die Rechtslage für lesbische und schwule Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Inkrafttreten des jetzigen Aufenthaltsgesetzes den schon zuvor bestehenden Härteregulungen für Ehegatten angeglichen. Die Ausländerbehörde hat bei Vorliegen einer besonderen Härte keinen Ermessensspielraum und muss von der Einhaltung der Frist absehen. Bei Ablehnung durch die Ausländerbehörde kann das Vorliegen einer besonderen Härte daher in vollem Umfang gerichtlich überprüft werden.

Eine **besondere Härte** liegt insbesondere vor,

- wenn der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner wegen der aus der Auflösung der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht.

Das meint zum Beispiel, wenn der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner im Herkunftsland auf Grund gesellschaftlicher oder gesetzlicher Diskriminierung die Führung eines eigenständigen Lebens nicht möglich wäre.

oder

- wenn den Lebenspartnern wegen der Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft unzumutbar ist.

Damit ist in erster Hinsicht psychische und/oder physische Gewalt der inländischen Partner an den ausländischen Partnern gemeint. Aber auch die Gefahr des Verlusts eines Umgangsrechts mit dem in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kind kann bei dauerhafter Ausreise ins Herkunftsland eine solche besondere Härte darstellen. Schließlich aber auch, wenn die inländischen Lebenspartner trunk- oder glücksspielsüchtig oder betäubungsmittelabhängig sind, zur Verschwendung neigt oder durch eigenes Verschulden für längere Zeit obdachlos ist (siehe Nr. 31.2.5.5. der Vorl. Anwendungshinweise des BMI).

Es ist wichtig, zu wissen, dass die *allgemeine Härte*, die jede Aufenthaltsbeendigung mit sich bringt, nicht ausreicht, um von der Zweijahresfrist abzusehen.

Auch der Bezug von Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (das sind vor allem Arbeitslosengeld II und Sozialgeld oder Sozialhilfe) steht der eigenständigen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht entgegen. Zur Vermeidung von Missbrauch kann jedoch von der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgesehen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer den Grund für den Sozialleistungsbezug selbst zu vertreten hat. Selbst zu vertreten heißt z. B., wenn sich der Ehegatte nicht in zumutbarer Weise auf Arbeitssuche begeben hat, auf eine Arbeitsvermittlung nicht reagiert hat oder eine ihm zumutbare Arbeit nicht leistet.

Durch das eigenständige Aufenthaltsrecht soll die ursprünglich auf Dauer angelegte Aufenthaltsperspektive, die nur wegen der nicht vorhersehbaren Beendigung der Lebensgemeinschaft beendet wird, geschützt werden. Daher sollen eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner mit deren Partnern nur einen zeitlich begrenzten Aufenthalt (z. B. als Studierende) in Deutschland haben, nach einer Trennung keinen Anspruch auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht haben.

Der **Aufenthalt als nicht eingetragene Partnerin oder Partner** war vor Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes in so genannten „Aufenthaltserlassen“ der Bundesländer geregelt. Diese Regelungen sind weggefallen. Seit es das Lebenspartnerschaftsgesetz gibt, sind auch schwule und lesbische Paare - wie zuvor schon Ehepaare - in der Regel gezwungen, vor das Standesamt zu treten, wenn die ausländische Partnerin oder der ausländische Partner kein anderweitiges Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzt. Dies mag im Sinne von Gleichbehandlung in beide Richtungen

richtig sein. Dennoch ist es nicht zeitgemäß, ein Aufenthaltsrecht nicht auch an nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten zu erteilen. Ein Blick ins europäische Ausland zeigt, dass es ein solches Aufenthaltsrecht geben könnte. Nach dieser Ansicht wäre bereits der derzeit gültige § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG eine mögliche Rechtsgrundlage für einen Aufenthalt zur Führung einer nichteingetragenen Lebensgemeinschaft. Nach dieser Vorschrift kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen vom restlichen Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltswert erteilt werden. Diese Regelung könnte vor allem für lesbische oder schwule Partnerinnen und Partner hilfreich sein, die ungeoutet leben (müssen), da sie z. B. Diskriminierungen am Arbeitsplatz befürchten. Bisher verweisen die Behörden und Gerichte in solchen Fällen jedoch auf die Möglichkeit eines humanitären Aufenthaltsrechts nach § 25 AufenthG.

Aufenthalt zu Studium oder Ausbildung

Binationale schwule und lesbischen Paare, die sich noch nicht lange kennen und bei denen die ausländische Partnerin oder der ausländische Partner die fachlichen Voraussetzungen für ein Studium oder eine Ausbildung in Deutschland erfüllt, verbinden oftmals den Studien- bzw. Ausbildungswunsch mit der Gelegenheit, ohne gleich eine Lebenspartnerschaft eingehen zu müssen, ein partnerschaftliches Zusammenleben zu erproben.

Auf eine Aufenthaltserlaubnis zu Studien- oder Ausbildungszwecken besteht kein Rechtsanspruch, die Aufenthaltserlaubnis kann aber im Rahmen von Ermessen erteilt werden. Studium oder Ausbildung müssen

jeweils der Hauptzweck des Aufenthalts sein. Daher dürfen ausländische Studierende auch nur begrenzt erwerbstätig sein. Sie dürfen lediglich bis zu 90 vollen Tagen oder 180 halben Tagen im Jahr arbeiten. Studentische Nebentätigkeiten zählen nicht dazu.

Ob die Studien- oder Ausbildungsvoraussetzungen - also die Abschlüsse - ausreichen, wird sich die Ausländerbehörde durch die Hochschule bzw. Ausbildungsstätte bestätigen lassen.

Daneben ist insbesondere nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt inklusive ausreichendem Krankenversicherungsschutz gesichert ist. Dies ist regelmäßig dann gegeben, wenn mindestens Mittel in Höhe des BAföG-Jahresförderungshöchstsatzes (derzeit ca. 550 € bis 600 € x 12 Monate) durch

- Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern,
- Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG,
- Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto,
- Hinterlegung einer Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet

nachgewiesen sind oder ein Stipendium vorliegt.

Die **Aufenthaltsurlaubnis** zu Studien- bzw. Ausbildungszwecken wird **befristet erteilt**; nach jeweils maximal zwei Jahren muss die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden. Die Studierende oder der Studierende hat bei der Verlängerung nachzuweisen, dass weiterhin ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt vorhanden sind und das Studium ordnungsgemäß geführt wurde.

Es sollen möglichst sämtliche Ausbildungsphasen vom Aufenthaltzweck umfasst werden, einschließlich studienvorbereitender Sprachkurse. Allerdings können die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für die beabsichtigte Ausbildung (z. B. das Abitur für das Studium) nicht in Deutschland nachgeholt werden.

Eine wesentliche Neuerung hat es beim Studienaufenthalt seit dem 01.01.2005 gegeben. Nach erfolgreichem Studienabschluss kann ausländischen Studierenden nunmehr die **Aufenthaltsurlaubnis zur Arbeitsplatzsuche** in Deutschland verlängert werden (siehe § 16 Abs. 4 AufenthG).

Die weiteren vielfältigen Einzelheiten des Studien- und Ausbildungsaufenthalts in Deutschland können aus Platzgründen hier nicht aufgeführt werden. Es sollten der jeweilige ASTA oder das Akademische Auslandsamt der betreffenden Hochschule angefragt werden.

Ein **Wechsel des Aufenthaltzwecks** ist nach § 16 Abs. 2 AufenthG während des laufenden Aufenthalts zu Studienzwecken regelmäßig nicht erlaubt. Das heißt für einen anderen Aufenthaltzweck muss die Antragstellerin oder der Antragsteller erstmal wieder ausreisen.

Hat eine Studentin oder ein Student einen Partner in Deutschland kennen gelernt, dann stellt sich häufig die Frage, ob der Aufenthaltzweck geändert werden sollte und kann, wenn die Partner eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind. Kann die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken dann in eine Aufenthaltserlaubnis zur Führung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft umgewandelt werden? Wie bei binationalen Ehepaaren kann die Aufenthaltserlaubnis zur Führung der Lebenspartnerschaft dann regelmäßig im Inland be-

antragt werden. Es bedarf also regelmäßig keiner Ausreise.

Aufenthalt zur Aufnahme einer Beschäftigung

Auch Schwule und Lesben migrieren nicht nur aus partnerschaftlichen, humanitären oder Verfolgungsgründen. Selbständiger oder unselbständiger Erwerb kann hier ebenso die Motivation der Einwanderung sein.

Einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Erwerbsaufnahme gibt es nicht. Es handelt sich durchweg um **Ermessensvorschriften**.

Im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes wurde eine weitere Öffnung des deutschen Arbeitsmarkts für ausländische Arbeitnehmerinnen und ausländische Arbeitnehmer in geringerem Maße als erwartet festgelegt. Es gibt zwar keinen Anwerbestopp für ausländische Arbeitskräfte mehr, aber grundsätzlich richtet sich der Zugang zum Arbeitsmarkt nach den wirtschaftlichen Erfordernissen Deutschlands und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Die Regelungen zum Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland halten weiterhin am grundsätzlichen Vorrang deutscher und ihnen gleichgestellter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fest (§ 39 Abs. 2 AufenthG).

Grundsätzlich bedarf es für einen Aufenthalt zu Erwerbszwecken der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 39 Abs. 1 AufenthG). Ist eine Zustimmung notwendig, so wird diese im so genannten „**one-stop-government**“-Verfahren durch die zuständige Ausländerbehörde eingeholt. Von Vorteil ist es, dass die Antragstellerin-

nen und Antragsteller nur noch einen Weg zum Ansprechpartner haben. Nachteilig ist die Undurchsichtigkeit des Verfahrens.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **aus bestimmten Staaten** können vorbehaltlich des Arbeitsmarktvorrangs bevorrechtigter - zumeist deutscher - Arbeitsplatzbewerber/-innen eine Aufenthaltserlaubnis für einen Erwerbsaufenthalt erhalten. Dies sind Staaten, zu denen Deutschland „besondere Beziehungen“ pflegt. Nach § 34 Beschäftigungsverordnung (BeschV) sind dies derzeit Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und die USA. Auch dieser Erwerbsaufenthalt bedarf der Zustimmung der Agentur für Arbeit. Es darf jedoch kein Vorbehalt bezüglich der Qualifikation der Arbeitsplatzbewerberinnen und Arbeitsplatzbewerber hinsichtlich der allgemeinen Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt erhoben werden.

Von der Zustimmung der Agentur für Arbeit **grundsätzlich befreit** sind unter weiteren Voraussetzungen die Erwerbstätigkeiten (§ 1 bis 16 BeschV) von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, qualifizierten Fach- und Führungskräften, Künstlerinnen und Künstler und Sportlerinnen und Sportler, Journalistinnen und Journalisten sowie Hochqualifizierten. Dabei sind die Anforderungen an die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG recht hoch. Es wird ein Einkommen in Höhe des Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung verlangt; das sind derzeit immerhin 85.500 € brutto/jährlich.

Weitere **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit besonderen Fachkenntnissen** (§ 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. §§ 25 bis 31 BeschV) wie etwa IT-Fachkräfte,

Spezialitätenköche, Krankenpflegepersonal, Sprachlehrer/-innen etc. können eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer un- selbstständigen Erwerbstätigkeit erhalten.

Gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach wie vor nur in sehr geringem Umfang und meist in zeitlich eng begrenztem Maße Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken erhalten. Dies ist u. a. für Au-Pair-Arbeitsverhältnisse, im Schaustellergewerbe und bei Saison- erwerb zumeist im landwirtschaftlichen Be- reich möglich (§§ 17 bis 24 BeschV).

Erstmals gesetzlich geregelt ist auch der Erwerb einer Aufenthaltsgenehmigung zum **selbständigen Erwerb**. Hier sind die fi- nanziellen Voraussetzungen leider auch noch sehr hoch. Es müssen mindestens 1 Mio. € investiert und mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen werden. Das dürf- te für die allermeisten gastronomischen Einrichtungen im schwul-lesbischen Bereich zu hoch angesetzt sein. Es muss ferner auch ein übergeordnetes oder regionales wirtschaftliches Interesse bestehen.

Aufenthalt als Elternteil

Dem ausländischen Elternteil von minder- jährigen ledigen Deutschen ist nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zur Ausübung der Personensorge eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Nach dem gemäß § 9 Abs. 7 LPartG nunmehr auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die leiblichen Kinder des anderen Partners adoptieren können, erhalten sie durch die Adoption auch das volle Sorgerecht für das Kind. Nach einer etwaigen Trennung von der deutschen Lebenspartnerin oder vom deutschen Le- benspartner haben diese Adoptivelternteile einen Anspruch auf eine Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur

Ausübung des Sorgerechts gegenüber ih- rem minderjährigen deutschen Kind.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LPartG steht Le- benspartnerinnen und Lebenspartnern al- lein sorgeberechtigter Elternteile ein so ge- nanntes „Kleines Sorgerecht“ zu. Das kleine Sorgerecht führt für den ausländischen Elternteil zu keinem Aufenthaltsanspruch nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, da er rechtlich kein Elternteil ist.

In Anbetracht dessen, dass beide Lebens- partnerinnen z. B. im Falle einer gemein- samen Entscheidung zu einem „gemein- samen“ Kind durch künstliche Insemination soziale Eltern sind, ist dieses Ergebnis un- befriedigend. Ist also der nicht-leibliche Elternteil Migrantin oder Migrant, so hat er/sie nach der Trennung vom leiblichen Elternteil keinen Rechtsanspruch auf Auf- enthalt über ein gemeinsames Sorgerecht, da das kleine Sorgerecht gemäß § 9 Abs. 4 LPartG bereits bei nicht nur vorüberge- hender Trennung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner nicht mehr existiert. Dieser Problematik ist jedoch nicht durch Änderung des Aufenthaltsgesetzes, sondern durch eine Stärkung des sozialen Elternteils im Rahmen des Lebenspartnerschafts- bzw. Familienrechts zu begegnen (z. B. Schaffung eines Sorgerechts für den sozialen Elternteil durch gemeinsame Sorgeerklärung).

Ist der ausländische Elternteil nach einer Trennung von dem/der deutschen Lebens- partner/-in „nur“ sozialer Elternteil, so könnte im Wege des Ermessens ein tat- sächlich gelebter Umgang mit dem Kind aufenthaltsrechtlich eventuell zu einer Auf- enthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG führen. Dies bedingt aber zu- mindest, dass der soziale Elternteil sein Umgangsrecht nach § 1685 BGB ausübt ggf. familiengerichtlich regeln lässt. § 28

Abs. 1 Satz 2 AufenthG spricht lediglich vom *nicht-sorgeberechtigten Elternteil* eines/einer minderjährigen Deutschen. Damit kann auch der Stiefelternteil gemeint sein, denn auch das Verhältnis von Stiefelternteil zu Stiefkind ist hier schutzwürdig (siehe Nr. 27.1.5. der vorl. Anwendungshinweise des BMI).

Ein Aufenthaltsrecht nach § 36 AufenthG für sonstige Familienangehörige im Falle außergewöhnlicher Härten dürfte hingegen am Begriff „Familienangehöriger“ scheitern. Nach § 11 LPartG ist lediglich der/die Lebenspartner/-in als Familienangehörige zu sehen.

Einbürgerung als Lebenspartnerin/Lebenspartner

Regelmäßig setzt die Einbürgerung neben vielen anderen Voraussetzungen nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) einen rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens acht Jahren voraus. Zudem müssen Einbürgerungswillige entweder EU-Bürgerinnen sein oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis innehaben.

Ausländische Lebenspartnerinnen Deutscher sind bei der Einbürgerung **privilegiert**. Gemäß § 9 StAG können bereits nach drei Jahren rechtmäßigen Aufenthalts eingebürgert werden, wenn die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Einbürgerung bereits seit mindestens zwei Jahren besteht.

Weitere Voraussetzungen für die privilegierte Regeleinbürgerung sind:

- Es darf **kein Ausweisungsgrund** nach den §§ 53, 54 oder 55 Abs.2 Nr.1 bis 4 AufenthG vorliegen.
- Es muss eine **Unterkunft** gegeben sein.
- Es muss grundsätzlich **ausreichendes Einkommen** vorhanden sein, wobei es ausreicht, wenn ein/e Lebenspartner/-in das Einkommen erzielt.

Es müssen **ausreichende Sprachkenntnisse** der deutschen Sprache belegt werden. Die Einbürgerungsbehörde prüft das Vorliegen der Sprachkenntnisse. Der Nachweis kann durch die Vorlage eines Zertifikats Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom oder durch vier Jahre erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule nachgewiesen werden. Durch einen Hauptschulabschluss, ein Studium an einer deutschsprachigen Hoch- oder Fachhochschule oder den erfolgreichen Abschluss einer deutschen Berufsausbildung wird der Nachweis auch erbracht. Einbürgerungsbewerberinnen müssen sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache ausdrücken können.

Schließlich müssen sich die Einbürgerungswilligen zur **freiheitlich demokratischen Grundordnung** bekennen und im Regelfall ihre **bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben**.

Die Einbürgerungsgebühr beträgt für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner Deutscher zurzeit 255 €.

Die Dauer der Einbürgerungsverfahren in den einzelnen Bundesländern ist unterschiedlich lang. Es kann von sechs Monaten bis zu anderthalb Jahren dauern.

Ausweisung als Lebenspartnerin oder Lebenspartner

In den §§ 53 bis 55 AufenthG sind die Gründe für eine Ausweisung geregelt. Nach § 56 AufenthG gibt es für bestimmte Gruppen einen besonderen Schutz vor Ausweisung. Diesen besonderen Schutz gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG genießen explizit auch die **Lebenspartner/-innen Deutscher**, solange sie in lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben. Dieser besondere Ausweisungsschutz verhindert in der Regel eine Ausweisung aus Ermessensgründen z. B. wegen dauerhaften Sozialleistungsbezugs, wegen Prostitution oder wegen Kleinkriminalität. Es darf nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Schwerwiegend sind z. B. Fälle mittlerer, schwerer und besonders schwerer Kriminalität.

Migrantenpaare sind auch hier wieder schlechter gestellt. Der zuziehende Lebenspartner ist lediglich dann besonders vor Ausweisung geschützt, wenn er/sie

mit einem Migranten mit verfestigtem Aufenthaltsstatus in lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebt (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

Ein verfestigter Aufenthaltsstatus ist entweder

- eine Niederlassungserlaubnis und ein fünfjähriger rechtmäßiger Aufenthalt (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

oder

- eine Aufenthaltserlaubnis und im Bundesgebiet geboren zu sein bzw. minderjährig eingereist zu sein und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufzuhalten (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Bereits nach § 55 Abs. 3 AufenthG sind bei Ausweisungsentscheidungen die Folgen der Ausweisung für Lebenspartner/-innen zu berücksichtigen. Es muss zum Zeitpunkt der Entscheidung auch hier eine lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft vorgelegen haben und der Aufenthalt muss rechtmäßig gewesen sein.

Asyl/Abschiebeschutz

Prügelstrafe für 35 Teilnehmer einer Schwulenhochzeit in Saudi-Arabien, heimtückische Morde an Transsexuellen in vielen lateinamerikanischen Staaten, die Steinigung zweier homosexueller Iraner im iranischen Mashhad, Inhaftierung und drohende Folter an homosexuellen Männern in Ägypten oder die massiven staatlichen Einschüchterung von Lesben-, Schwulen- oder Transgenderorganisationen in Asien, Afrika, Lateinamerika, aber auch in Osteuropa, in Ländern der EU sind alles Belege dafür, dass schwule, lesbische und Transgender Lebensweisen in den meisten Staaten dieser Welt keineswegs anerkannt werden. Lediglich das Ausmaß an Ablehnung und die Folgen für die einzelnen Menschen sind unterschiedlich. Daher ist es wichtig, dass es Schutz vor Verfolgung durch Asyl und Abschiebeschutzmaßnahmen gibt. Im Folgenden werden die Grundzüge des deutschen Rechts hierzu dargestellt.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urt. v. 17.07.2002, 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01 im Zusammenhang mit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes in 2002 ausgeführt hat, dass Menschen nach gesichertem Stand der sexual-medizinischen Wissenschaft weder zur Homosexualität erzogen noch verführt werden können, sondern dass diese aus einer starken biologischen Prädisposition (Prägung) erwächst, wird bei Asylanträgen von Schwulen und Lesben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1988 im Rahmen eines Asylverfahrens wegen Verfolgung aufgrund der Homosexualität immer noch geprüft, ob eine „**irreversible, schicksalhafte homosexuelle Prägung**“ vorliegt. Ferner wird geprüft, ob Asylsuchende bei

ihrer Rückkehr in das Heimatland in Gefahr geraten, „mit schweren Leibesstrafen sowie der Todesstrafe belegt zu werden“ (BVerwGE 79, 143; BVerwG, NVwZ-RR 1990, 375; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 20.12.1990 - 5 K 10255/89 - für eine lesbische Frau, sämtliche Urteile betreffen den Iran). Danach reicht die „einfache“ Strafverfolgung wegen einverständlicher homosexueller Handlungen als solche nicht aus.

Wird ein Asylantrag anerkannt, erhalten die Antragsteller/-innen nach § 25 Abs. 1 AufenthG zunächst eine auf drei Jahre **befristete Aufenthaltserlaubnis** mit Erwerbsberechtigung. Gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG wird dann nach Ablauf von **drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis** erteilt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 73 Abs. 2 a AsylVfG mitgeteilt hat, dass die Asylanerkennung nicht widerrufen oder zurückgenommen wird.

Einreise über einen oder aus einem sicheren Drittstaat

Viele Asylanträge scheitern zumeist schon daran, dass bestimmte Formalvorgaben des Asylverfahrensrechts nicht eingehalten wurden.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die auf dem **Landweg** eingereist sind, können dies nur über einen sicheren Drittstaat. Da sie bereits dort Sicherheit vor Verfolgung hätten finden können, werden sie in Deutschland nicht als Asylberechtigte anerkannt (Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG). Es ist dabei auch unerheblich, ob unbekannt bleibt, über welches Drittland die Einreise vorgenommen wurde. Steht fest, dass über den Landweg eingereist wurde, so kann bei Unkenntnis, über wel-

ches Drittland die Einreise geschah, lediglich keine Zurückschiebung in dieses Land vorgenommen werden (BVerfG, NVwZ-RR 1996, 700, 704; BVerfG, DVBl., 1996, 207). Da Deutschland von sicheren Drittstaaten umgeben ist, kann eine Einreise auf dem Landweg nur bedeuten, dass diese über einen sicheren Drittstaat erfolgt ist.

Für die Anwendung dieser **Drittstaatenregelung** reicht es aus, das sich die Asylwerberinnen und Asylbewerber irgendwann vor der Einreise nach Deutschland in einem sicheren Drittstaat aufgehalten haben; dabei genügt auch ein Zwischenhalt von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Reisen Asylwerberinnen oder Asylwerber über den Landweg oder auf dem Luftweg aus einem sicheren Drittstaat ein, wird die Einreise verweigert. Werden sie im grenznahen Raum angetroffen, werden sie zurückgeschoben (§§ 18 Abs. 2 und 3, 18 a Abs. 1 Satz 6 AsylVfG).

Um in ein Asylverfahren zu gelangen, müssen die Asylwerberinnen und Asylbewerber bei einer Dienststelle des **Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge** vorsprechen und einen Asylantrag oder einen Antrag auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG stellen oder durch ihre Rechtsanwälte stellen lassen. Für die Ablehnung reicht jedoch die Feststellung der Einreise aus einem sicheren Drittstaat.

Die Drittstaatenregelung wird bei Asylwerberinnen und Asylbewerbern, die über Staaten der Europäischen Gemeinschaft eingereist sind, nicht mehr angewendet. In diesen Fällen wird gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Bestimmung des

zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen) geprüft, welcher Staat für die Übernahme des Asylbewerbers zuständig ist. Allerdings ist bei der Prüfung, welcher Staat zuständig ist, ebenfalls sorgfältig zu prüfen, ob der nach dem Dubliner Übereinkommen zuständige Staat angemessene Schutzmöglichkeiten zur Verfügung stellt, um seinerseits eine Verletzung von Artikel 3 EMRK zu verhindern (Gefahr der Kettenabschiebung; vgl. EGMR, InfAuslR 2000, 321).

Einreise aus einem sicheren Herkunftsstaat

Asylanträge von Asylwerberinnen oder Asylbewerbern, die auf dem **Luftweg** eingereist sind und aus einem **sicheren Herkunftsstaat** kommen, werden im Schnellverfahren auf dem Flughafengelände entschieden. Als sichere Herkunftsstaaten gelten die in der Anlage II zu § 29 a AsylVfG; das sind zur Zeit: Bulgarien, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn.

Ein wirksamer Rechtsschutz ist hier kaum möglich.

Bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten wird vermutet, dass sie dort nicht politisch verfolgt werden. Sie müssen deshalb Tatsachen und Beweismittel vorbringen, die die Annahme begründen, dass ihnen in ihrem Herkunftsstaat abweichend von der allgemeinen Lage politische Verfolgung droht (Art. 16 a Abs. 3 GG, § 29 a AsylVfG).

Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG

Können lesbische oder schwule Asylbewerberinnen oder Asylbewerber nicht in den Drittstaat zurückgeschoben werden, aus dem sie eingereist sind, dürfen sie gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden, wenn sie dort Gefahr laufen, dass ihr Leben oder ihre Freiheit aufgrund ihrer Homosexualität bedroht sind. Ob dieses so genannte „**kleine Asyl**“ vorliegt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zusammen mit der Entscheidung über den Asylantrag fest. Ist eine Abschiebung aufgrund eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht möglich, so erhalten die Flüchtlinge ebenfalls eine befristete Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre (§ 25 Abs. 1 AufenthG) mit den Verfestigungsmöglichkeiten nach § 26 Abs. 3 AufenthG.

Bei **Anträgen** auf Asylanerkennung und/oder Abschiebeschutz sind die drohenden Gefahren immer **konkret dazulegen**; z. B. durch:

- den Wortlaut der Strafbestimmungen, nach welchen Homosexualität bestraft wird, wenn es solche Vorschriften gibt,
- Urteilsschriften,
- die Praxis der Polizei, Untersuchungs- und Strafhafte,
- Berichte von Amnesty International über solche Verfahren und/oder Übergriffe der Bevölkerung,
- Pressemeldungen.

Im Weiteren werden anhand konkreter **Rechtsprechung** Beispiele für anerkannte, aber auch abgelehnte Asylanträge bzw. Abschiebungshindernisse dargestellt. Diese Beispiele sind nicht abschließend. Es wird dabei sowohl Rechtsprechung zur

alten Rechtslage (bis 31.12.2004 - AuslG) als auch zur neuen Rechtslage, seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 (AufenthG) dargestellt:

Iran:

Anerkennende Entscheidungen

1. „Der iranische Staat geht ... gegen homosexuelles Verhalten aus ganz ähnlichen Gründen vor wie gegen Personen, die wegen ihrer politischen Auffassungen als Regimegegner gelten, die asylrechtlich relevanter Verfolgung unterliegen.“ - Anerkennung wegen Abschiebehindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG (**VG Hannover, Urf. v. 04.10.1999 - 4 A 5086/98**).
2. Der Senat stellt fest, „dass der Antragsteller im Iran wegen seiner homosexuellen Veranlagung von politischer Verfolgung betroffen war und bei einer Rückkehr in den Iran vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist (**OVG Bremen, Urf. v. 26.01.2000 - 2 A 441/98.A** „Iranische Staatsangehörige, die im Iran wegen einer schicksalhaften und irreversiblen homosexuellen Veranlagung politischer Verfolgung ausgesetzt waren, sind bei einer Rückkehr in den Iran vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher“ **OVG Bremen, Urf. v. 09.02.2000 - 2 A 441/98.A** - Abschiebehindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG).
3. „Der Kläger hat ... einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter wegen seiner - allerdings erst im Klageverfahren vorgetragene - homosexuellen Veranlagung, da diese bei einem weiteren Verbleiben des Klägers im Iran oder

- bei einer Rückkehr dorthin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung in Form einer drakonischen Strafe zur Folge gehabt hätte bzw. haben würde“ (**VG Chemnitz, Ur. v. 15.11.2000 - A 7 K 32574/96**).
4. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass ein homosexuell veranlagter Mann im Iran, der sexuelle Beziehungen zu anderen Männern aufnimmt, jedenfalls nach geltenden Strafvorschriften mit einer Bestrafung bis zur Todesstrafe zu rechnen hat (§§ 108 ff. iran. StGB - **VG Leipzig, Ur. v. 09.09.2002 - A 3 K 30084/01** - Abschiebehindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG).
 5. Anerkennung eines Abschiebehindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG durch **VG München, Ur. v. 20.01.2004 - M 9 K 03.51197**.
 6. „Dem Kläger droht ... bei Rückkehr in den Iran ... mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung, weil er ... irreversibel homosexuell ist und durch sein öffentliches Outing ein gesteigertes Beobachtungs- und Verfolgungsinteresse der iranischen Behörden herbeigeführt hat.“ - Anerkennung eines Abschiebehindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG - **OVG Sachsen, Ur. v. 05.02.2004 - A 2 B 145/03; VG Magdeburg, Ur. v. 05.08.2004 - 8 A 395/03 MD**.
 7. Anerkennung als Asylberechtigter - **VG Arnsberg, Ur. v. 24.06.2004 12 K 1341/03.A**.
 8. Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung eines Abschiebehindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG **VG Frankfurt/Oder, Ur. v. 27.01.2005 - 4 K 652/01.A; VG Braunschweig, Ur. v. 17.02.2005 - 2 A 322/04**.
 9. Feststellung eines Abschiebehindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - hinsichtlich einer **Lesbe aus dem Iran**:
 „Die Klägerin hat durch ihre maskuline Erscheinung und die lebendige Schilderung ihrer Identität mit den daraus folgenden Problemen und Gefahren im Iran glaubhaft gemacht, dass sie zu einer Gruppe gehört, deren Mitglieder Merkmale teilen, die so bedeutsam für die Identität sind, dass sie nicht gezwungen werden sollten, auf sie zu verzichten, und dass die Gruppe im Iran eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (Art. 10 Abs. 1 d Satz 1 EU-Qualifikationsrichtlinie). Ihre homosexuelle Ausrichtung beschränkt sich nicht etwa auf Handlungen, die nach nationalem Recht von Mitgliedstaaten der Europäischen Union als strafbar gelten (Art. 10 Abs. 1 d Satz 3 EU-Qualifikationsrichtlinie), sondern ist schicksalhafter Bestandteil ihrer Gesamtpersönlichkeit, die zudem durch das starke Bedürfnis geprägt ist, sich wie ein Mann zu kleiden und aufzutreten, insbesondere keinen Tschador zu tragen, wenngleich sie kein Bedürfnis nach einer Geschlechtsumwandlung habe.“
 „Nach der in das Verfahren eingeführten Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 04.10.2000 ist die Wahrscheinlichkeit der Verfolgung einer homosexuellen Beziehung unter Frauen im Iran bei bekannt werden sehr hoch, weil derartiges ein absoluter Tabubruch ist, schlimmer noch als unter Männern, und für jeden ein „gefundenes Fres-

sen“, der eine solche Frau richtig fertig machen will.“ - (VG Stuttgart, Urt. v. 29.06.2006 - A 11 K 10841)

Ablehnende Entscheidungen

1. Das **VG Düsseldorf (5 K 6084/04, Urt. v. 05.09.2005)** meint, dass Homosexuelle im Iran der Todesstrafe und anderen Leibesstrafen entgegen könnten, wenn sie ihre Veranlagung im Verborgenen ausleben und geht davon aus, dass der Kläger dies zu seinem eigenen Schutz tun wird.
2. Auch nach Ansicht des **OVG Sachsen, Urt. v. 20.10.2004 - A 2 B 273/0** gibt es bei irreversibel homosexuellen Iranern, die sich schon im Iran unauffällig homosexuell betätigt haben und unverfolgt ausgereist sind, im Falle ihrer Rückkehr in den Iran keine beachtliche Wahrscheinlichkeit eines gesteigerten Beobachtungs- und Verfolgungsinteresses durch iranische Stellen.

Afghanistan:

Besonders abschreckende und Homosexuelle **diskriminierende Rechtsprechung** zur Frage der Verfolgung von Homosexuellen in Afghanistan kommt vom **VG Hamburg, 5 E 3358/05 v. 08.11.2005** und **16 A 673/03**, die wiederum durch das **OVG Hamburg - 1 Bs 352/05** bestätigt wurde.

Durch diese Beschlüsse wurden Anträge auf Feststellung von Abschiebungshindernissen homosexueller Afghanen abgelehnt, da sie in Afghanistan nicht mit Verfolgung zu rechnen hätten. Es gäbe trotz gesetzlicher Verbote der Homosexualität in Afghanistan eine verborgene homosexuelle Szene, die auch toleriert werde. Als Belege werden

angeführt, „dass die von den Taliban verbotene Praxis des Geschlechtsverkehrs zwischen Männern und minderjährigen Jungen wieder auflebe“ und gleichgeschlechtlicher Verkehr als „Ventil für sexuellen Druck“ akzeptiert werde. Im Weiteren wird die angebliche homosexuelle Szene der afghanischen Stadt Kandahar mit der von San Francisco verglichen.

Hier werden Homosexualität und Pädophilie durch deutsche Gerichtsbarkeit in unangemessener Weise gleichgesetzt.

Irak:

Anerkennende Rechtsprechung bei einer **Frau**, die sich islamischen Wertvorstellungen nicht anpasst und nach außen einen erkennbar westlichen Lebensstil führt, droht im Irak asylherbliche **geschlechtsspezifische Verfolgung** gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG (**VG Göttingen, Urt. v. 06.09.2005 - 2 A 90/05; STREIT 2006, 23**).

Ablehnende Rechtsprechung gibt es bezüglich der Verfolgung Homosexueller im Irak u. a. vom **VG Bremen, 7 K 632/05 A, Urt. v. 28.04.2006** und der **VG Leipzig, A 6 K 30060/03, Urt. v. 29.08.2005**. Die Antragsteller könnten sich hinsichtlich ihrer Homosexualität bedeckt halten, dann hätten sie nichts zu befürchten.

Einer drohenden Gefahr durch selbst ernannte religiöse Sittenwächter könne mit Diskretion begegnet werden. Homosexualität sei im Irak jedoch stark verpönt und werde als äußerst abstoßend und nachgerade ekelerregend empfunden. Dies führt jedoch zu der gerichtlichen Einschätzung des **VG Leipzig** (s. o.), dass daher auch die Familie des Klägers seine sexuelle Ausrichtung nicht offenbaren würde, weshalb

eine Verfolgungsgefahr nicht beachtlich wahrscheinlich sei.

Das **VG Bremen** (s.o.) hält das Outing eines verheirateten Irakers mit zwei Kindern nach seiner Ausreise aus dem Irak für unglaubhaft und prozeßgeleitet.

Nigeria:

Anerkennende Rechtsprechung

1. „Der Antragsteller würde bei Rückkehr nach Nigeria beachtlich wahrscheinlich einer an seine asylrechtlich relevante homosexuelle Veranlagung anknüpfenden Verfolgung ausgesetzt sein, da er sich aufgrund seiner stabilen homosexuellen Veranlagung einer entsprechenden Betätigung nicht wird enthalten können.

Homosexualität ist in Nigeria gemäß den NigStGB §§ 214 bis 217 illegal. Bei homosexueller Betätigung drohen langjährige Haftstrafen mit bis zu 14 Jahren Haftdauer. Auch der Versuch ist strafbar. Bundesstaaten Nigerias, welche die islamische Scharia eingeführt haben, verfolgen homosexuelle Betätigung besonders unnachtsichtig. Es kommt in Nigeria auch zu Lynchjustiz und zu extralegalen Hinrichtungen von Homosexuellen.

Homosexuelle werden sowohl von muslimischer Seite wie von Seiten der christlichen Kirchen in Nigeria gesellschaftlich geächtet und ausgegrenzt. Lediglich von Seiten der westlich ausgebildeten Oberschicht in den Großstädten, zu welcher der Antragsteller keinen Zugang hat, wird Homosexualität toleriert.

Die Haftbedingungen in nigerianischen Gefängnissen sind unmenschlich und

für einen dort Inhaftierten lebensbedrohlich.“ (**VG Chemnitz**, Ur. v. 09.05.2003 - A 6 K 30358/97; siehe auch **VG Leipzig**; InfAuslR 1999, 309)

2. In der Befürchtung in ihrer Heimat einer **Zwangsbeseidung** ausgesetzt zu sein, liegt eine politische Verfolgung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Für Frauen denen diese **Genitalverstümmelung** droht, gibt es auch keine inländische Fluchtalternative in **Nigeria (Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Trier**, v. 02.06.2005 - 51 03536-I-232, STREIT 2005, 160)

Libanon - Verfolgung wegen Homosexualität anerkennend **VG Düsseldorf**, Ur. v. 01.09.2004 - 5 K 1367/00.A

Jemen - Verfolgung wegen Homosexualität anerkennend **VG Gießen**, NVwZ-Beilage I 1999, 119

Sudan - Verfolgung wegen Homosexualität anerkennend **VG Potsdam**, Ur. v. 11.09.2006 - 9 K 189/03.A)

Algerien - Verfolgung **lesbischer Frauen** in Algerien anerkennend **VG Dresden**, Ur. v. 14.03.2005 - A 1 K 31059/02 (geschlechtsspezifische Verfolgung sowie Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe)

Togo - Geschlechtsspezifische Verfolgung sowie wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anerkennend bei einer bereits **zwangsbeseideten Togoerin**, die zudem zwangsverheiratet wurde (**VG Freiburg**, Ur. v. 26.01.2005 - A 1 K 11012/03; STREIT 2005, 79)

Abschiebungshindernis HIV/ AIDS

Wenn die Abschiebung eines an AIDS im Endstadium erkrankten straffälligen Ausländers in ein Entwicklungsland, in dem die medizinische und soziale Versorgung solcher Personen unzureichend ist, dazu führen würde, dass dessen ihm verbliebene Lebensqualität erheblich verschlechtert und seine Lebenserwartung verkürzt würde, so würde ihr Vollzug eine **unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK** darstellen, sofern der abschiebende Staat Verantwortung für den Ausländer übernommen hat (**EGMR**;

InfAuslR 1997, 381, NVwZ 1998, 161, ÖJZ 1998, 354).

Die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten in seinem Heimatstaat verschlimmert, kann ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG darstellen (BVerwG, InfAuslR 1998, 125).

Weitere aktualisierte Rechtsprechung findet sich unter:



www.lsvd.de

Das Lebenspartnerschaftsgesetz

Wer darf die Lebenspartnerschaft eingehen?

- **Zwei volljährige** (nach deutschem Recht) Personen **gleichen Geschlechts** (die sexuelle Identität ist dabei irrelevant, so dass auch zwei heterosexuelle Männer oder Frauen eine Lebenspartnerschaft begründen können),
- die gegenseitig eine **unbedingte und unbefristete Erklärung**, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen, abgeben,
- **nicht** miteinander in gerader Linie miteinander **verwandt** sind,
- **keine** voll- oder halbbürtigen **Geschwister** sind,
- und **nicht verheiratet** sind **oder in einer anderen Lebenspartnerschaft** leben.
- Beide Partner/-innen können **ausländische Staatsangehörige** sein.

Schließlich darf keine Lebenspartnerschaft begründet werden, wenn die Lebenspartner/-innen bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine lebenspartnerschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 2 LPartG (z. B. gegenseitige Fürsorge und Unterstützung, gemeinsame Lebensgestaltung) eingehen zu wollen. Diese Regelung hat bei binationalen Paaren die Folge, dass bereits der Standesbeamte die Begründung einer Lebenspartnerschaft ablehnen kann, wenn er den Verdacht hat, die Partner wollten keine Verpflichtungen nach § 2 LPartG eingehen, sondern es handele sich um eine Zweckpartnerschaft.

Wo kann die Lebenspartnerschaft begründet werden?

Dies ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. In vielen Bundesländern kann die Lebenspartnerschaft auf dem Standesamt begründet werden. In anderen Bundesländern sind es die Gemeinden oder Kreisverwaltungen. In Bayern ist es nur vor Notarinnen und Notaren möglich, die Lebenspartnerschaft zu begründen.

Örtlich zuständig ist die Behörde am Hauptwohnsitz der Lebenspartner/-innen. Haben diese verschiedene Hauptwohnsitze mit daraus folgender unterschiedlicher örtlicher Zuständigkeit, so können sie wählen; wohnt eine/einer in Hamburg und eine/einer in Berlin, so können sie zwischen dem zuständigen Standesamt in Berlin und dem in Hamburg wählen. Hat keine/keiner von beiden eine Wohnung, so ist die Behörde zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt liegt.

Zuständigkeiten in den Bundesländern:

Baden-Württemberg

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und Verwaltungen der Landkreise (Landratsämter).

Bayern

Notarinnen und Notare

Berlin

Standesämter auf Bezirksebene

Brandenburg

Gemeinden und Landkreise

Bremen

Standesämter auf Bezirksebene

Hamburg

Standesämter auf Bezirksebene

Hessen

Gemeinde- und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte. In Frankfurt/Main wurde entschieden, dass das Standesamt die zuständige Stelle ist.

Mecklenburg-Vorpommern

Standesämter

Niedersachsen

Standesämter

Nordrhein-Westfalen

Standesämter

Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Saarland

Gemeinden. In Saarbrücken ist das Standesamt zuständig.

Sachsen

Standesämter

Sachsen-Anhalt

Standesämter

Schleswig-Holstein

Standesämter

Thüringen

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise

Welche Papiere werden benötigt?

Der Begründung einer Lebenspartnerschaft geht eine **Anmeldung** bei der zuständigen Behörde voraus. Grundsätzlich müssen beide Partner/-innen persönlich die Anmeldung vornehmen. Bei Verhinderung kann eine Partnerin oder ein Partner aber auch durch schriftliches Einverständnis (Beitrittserklärung) des/der anderen zur Vornahme der Anmeldung ermächtigt werden. Die Begründung einer Lebenspartnerschaft ist wie die Eheschließung gebührenpflichtig. Allerdings sind die **Gebühren** in den Bundesländern unterschiedlich hoch. In vielen Bundesländern (so auch in Berlin) werden

die gleichen Gebühren wie bei Eheschließungen verlangt und sind in der Höhe erträglich. In anderen Bundesländern werden höhere Gebühren als bei Eheschließungen verlangt. Für binationale Paare sind die Gebühren meist höher.

Notwendige Dokumente:

- Von **im Inland** gemeldeten Personen muss eine **Bescheinigung der Meldebehörde** des Hauptwohnsitzes über die Vor- und Familiennamen, den Familienstand, den Wohnort und die Staatsangehörigkeit (Aufenthaltsbescheinigung; darf nicht älter als zehn Tage sein) vorgelegt werden.
- Es ist ein Auszug aus dem **elterlichen Familienbuch** oder eine beglaubigte Abschrift davon vorzulegen; wenn dies nicht möglich ist, dann ist eine **Abstammungsurkunde** vorzulegen.
- Lebenspartner/-innen, die schon einmal verheiratet oder verpartnert waren, müssen einen Auszug oder eine beglaubigte Abschrift aus **dem Familienbuch der letzten Ehe oder dem Lebenspartnerschaftsbuch der letzten Lebenspartnerschaft** oder eine **Heirats- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde** und selbstverständlich Nachweise über die Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft (z. B. durch rechtskräftiges **Scheidungs- oder Aufhebungsurteil**) vorlegen. In vielen Bundesländern sind alle früheren Ehen unter Angabe der Art der Auflösung anzugeben und die Auflösung der letzten Ehe ist nachzuweisen. Ist die letzte Ehe nicht auf einem deutschen Standesamt geschlossen worden, müssen etwaige weitere Vorehen ebenfalls nachgewiesen werden.

- Lebenspartner/-innen **mit Kindern** müssen die Geburtsurkunden und ggf. Vaterschaftsanerkennungen und/oder Sorgereklärungen vorlegen.
- **Personalausweis** oder **Reisepass**
- **Ausländische Staatsangehörige** haben zusätzlich ihre **Staatsangehörigkeit** nachzuweisen. Dies geschieht durch Reisepass oder Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit oder entsprechende Bescheinigung ihres Herkunftsstaates. Ferner muss eine **Familienstandsbescheinigung** (Ledigkeitsbescheinigung) der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates vorliegen. Diese Bescheinigung wird teilweise nur ausgestellt, wenn die Person, die geheiratet werden soll, benannt wird. Ein Ehesfähigkeitszeugnis wird grundsätzlich nicht benötigt, da es sich nicht um eine Eheschließung handelt.
- **Ausländische Dokumente** müssen zumindest **übersetzt** sein. Häufig werden von den Standesämtern aber auch noch eine Legalisation oder sonstige Beglaubigungen gefordert. Hierzu sollte für das konkrete Herkunftsland des ausländischen Partners das zuständige Standesamt oder die sonstige zuständige Behörde befragt werden. Bei erheblichen Schwierigkeiten bei der Beibringung von Papieren können auch **eidesstattliche Versicherungen** abgegeben werden.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Standesbeamten zu entscheiden, ob sie die Echtheit einer ausländischen Urkunde annehmen oder nicht. In der Praxis werden von den Standesbehörden jedoch in der Regel **Nachweise über die Echtheit** verlangt, da die Standesbehörden von Deutsch-

land aus kaum die Möglichkeit haben, die Echtheit einer ausländischen Urkunde selbst zu prüfen. Die Urkunden dürfen in der Regel nicht älter als drei bzw. sechs Monate sein. Es gibt verschiedene Möglichkeiten des Nachweises:

Mit der **Legalisation von ausländischen Urkunden** bestätigt der deutsche Konsularbeamte die Echtheit der Urkunde.

Einer solchen Legalisation bedarf es bei Personenstandsunterlagen aus Staaten, in denen internationale Urkunden ausgegeben werden und die den CIEC-Übereinkommen beigetreten sind, nicht. Hierzu zählen neben Deutschland einige europäische Staaten. Hinzu kommen einige europäische Staaten, bei denen aufgrund bilateraler Verträge mit Deutschland eine Legalisation entfallen kann.

Durch das „Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation“ wird die Legalisation der Urkunden der Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens durch die so genannte **„Haager Apostille“** ersetzt. Durch die Apostille wird die Echtheit der im Original vorzulegenden Urkunde bestätigt. Diese Bestätigung erfolgt durch die hierzu bestimmte Behörde des betreffenden Staates. Eine Überprüfung der deutschen Auslandsvertretung ist somit nicht mehr notwendig. Dieses Verfahren spart Zeit. Deutschland akzeptiert jedoch Apostillen aus bestimmten Mitgliedsstaaten des Haager Übereinkommens (z. B. Indien, Ukraine, Albanien) nicht. Für diese Staaten bedarf es dann trotzdem der Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung.

Wie bereits am Anfang der Broschüre dargestellt, wurde das Legalisationsverfahren für Urkunden aus etlichen, zumeist afri-

kanischen und asiatischen Staaten (dies sind zur Zeit: Afghanistan, Äquatorialguinea; Aserbaidshan; Bangladesch; Benin; Côte d'Ivoire; Dominikanische Republik; Dschibuti; Eritrea; Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Indien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kongo (Demokratische Republik); Kongo (Republik); Laos; Liberia; Mongolei; Myanmar; Nepal; Nigeria; Pakistan; Philippinen; Ruanda; Senegal; Sierra Leone; Sri Lanka; Tadschikistan; Togo; Tschad; Uganda; Usbekistan; Vietnam; Zentralafrikanische Republik) eingestellt, da das Auswärtige Amt davon ausgeht, dass die Urkunden aus diesen Staaten oftmals nicht echt sind. Kommt der oder die künftige Lebenspartner/-in aus einem dieser Staaten, so werden die Personenstandsdokumente durch den jeweiligen Standesbeamten im Wege des so genannten **Amtshilfefahrens** an die deutsche Auslandsvertretung des betreffenden Herkunftsstaates zur Überprüfung auf formelle und inhaltliche Echtheit geschickt. Die Auslandsvertretung lässt dann die Urkunden durch einen so genannten Vertrauensanwalt oder eine andere Vertrauensperson überprüfen. Dies sind zumeist Rechtsanwälte oder andere Personen des betreffenden Herkunftslandes, welche die deutsche Auslandsvertretung für vertrauenswürdig hält. Diese Vertrauensanwälte begeben sich dann mit der zu überprüfenden Urkunde zu den betreffenden Registrierungsstellen, welche die Urkunden erstellt haben und überprüfen diese.

Da es in den betreffenden Staaten oftmals überhaupt keine Urkunden gibt, sondern die zu erklärenden Inhalte, wie z. B. die Ledigkeit einer Person durch ein „affidavit“ (Eidesstattliche Versicherung) belegt werden, gehen diese Vertrauensanwälte zumeist auch zu den Verwandten, Freunden, Nachbarn und befragen diese über die erklärten Inhalte der Urkunde. Es werden

also z. B. Nachbarn eines schwulen Nigerianers befragt, ob dieser unverheiratet sei etc. Diese Befragungen sind nicht nur zeit- und kostenaufwendig, sondern gerade bei Schwulen oder Lesben aus Ländern, in denen Homosexualität oftmals schwer bestraft wird, gefährlich.

Im Weiteren führen diese Überprüfungen auch - entgegen ihrem Sinn - meist nicht zu mehr Klarheit über die Echtheit der Angaben der Antragsteller/-innen. Da Homosexuelle in Ländern, in denen sie geächtet oder sogar verfolgt werden, ihre sexuelle Identität nicht selten verheimlichen, gelten sie als heterosexuell. Gibt der Vertrauensanwalt in seinem Bericht an, die Nachbarn halten den Antragsteller für heterosexuell, so entsteht aus Sicht der deutschen Behörden der Eindruck, die Angaben des ausländischen Lebenspartners sind falsch. Praxisbeispiele, wie sich derartige Widersprüche zwischen den Angaben des Antragstellers und dem Bericht des Vertrauensanwalts sehr schnell ergeben können, gibt es hinreichend.

Die deutschen Behörden halten diese Überprüfungen für notwendig, damit u. a. auch der/die jeweilige deutsche Lebenspartner/-in davor geschützt werde, eine Lebenspartnerschaft mit jemandem einzugehen, der/die z. B. im Herkunftsland noch verheiratet ist.

Es wäre wünschenswert, wenn die Standesbeamten vor der Einleitung des Amtshilfefahrens eine Überprüfung der strafrechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Homosexuelle im betreffenden Herkunftsstaat vornehmen würden. Kann eine Gefährdung der Antragsteller nicht ausgeschlossen werden, sollte die Standesbehörde im Rahmen ihres Ermessens von der Überprüfung der Urkunden durch Vertrauensanwälte absehen und

die Echtheit der Dokumente annehmen. Um sich gegenüber etwaigen Regressansprüchen des jeweiligen deutschen Partners für den Fall, dass der/die Lebenspartner/-in bei Begründung der Lebenspartnerschaft wirklich noch verheiratet war, abzusichern, könnte z. B. eine Einverständniserklärung des deutschen Partners, auf die Überprüfung zu verzichten, eingefordert werden.

Die Überprüfungen von Urkunden und „affidavits“ im Wege des Amtshilfeverfahrens kostet zumeist einige hundert Euro. Durch einen Gebührenvorschuss müssen die Antragsteller/-innen die Kosten absichern. Das Verfahren kann bis zu einem halben Jahr und länger dauern. Egal wie die Prüfung ausgeht, die Kosten müssen beglichen werden.

Welche wesentlichen Wirkungen oder Folgen hat eine Lebenspartnerschaft?

Zunächst leben die Partner/-innen in einer so genannten **Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft** wie Ehepaare. Anders als bei Ehepaaren gibt es keine **Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft**, sondern nur zur gemeinsamen Lebensgestaltung. Das bedeutet u. a., dass es bei Lebenspartnerschaften keine Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft gibt. Binationale Paare, die keine häusliche Gemeinschaft bilden, werden in der Praxis jedoch Mühe haben, den Ausländerbehörden die für eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 AufenthG notwendige lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft nachzuweisen.

Die Lebenspartner/-innen sind sich während der Lebenspartnerschaft zu gegenseitigem **angemessenen Unterhalt** (Lebenshaltungskosten einschließlich Taschengeld) verpflichtet (§ 5 LPartG - Lebenspartnerschafts-

unterhalt). Die Angemessenheit bemisst sich dabei nach den Lebensverhältnissen des Paares.

Trennt sich das Paar, so kann ein Partner vom anderen den angemessenen Unterhalt verlangen, wenn er bedürftig ist und der andere leistungsfähig. Auf diesen **Trennungunterhalt** kann für die Zukunft ebenso wenig verzichtet werden, wie auf den Lebenspartnerschaftsunterhalt, weshalb ein Unterhaltsverzicht im Rahmen eines Lebenspartnerschaftsvertrags grundsätzlich nicht möglich ist.

Wird die Lebenspartnerschaft durch Urteil aufgehoben, können bedürftige Partner/-innen unter bestimmten Umständen einen **nachpartnerschaftlichen Unterhalt** verlangen. Grundsätzlich ist nach Beendigung der Lebenspartnerschaft jede/jeder für das Bestreiten des eigenen Lebensunterhalts verantwortlich. Hiervon gibt es aber unter anderem Ausnahmen bei Betreuung gemeinsamer Kinder; Alter; Erwerbslosigkeit; Krankheit oder Gebrechen; Ausbildung etc. Auch hier kommt es auf die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen an. Ein möglicher Unterhalt kann ausgeschlossen sein, wenn die Leistung von Unterhalt grob unbillig wäre; dies ist u. a. bei kurzen Lebenspartnerschaften (nach der Rechtsprechung bis etwa zwei Jahre) der Fall. Den nachpartnerschaftlichen Unterhalt können die Partner bereits vor der Begründung der Lebenspartnerschaft ausschließen. Hier ist aber zu beachten, dass besonders einseitig belastende Lebenspartnerschaftsverträge analog der neueren Rechtsprechung zu Eheverträgen von den Gerichten ganz oder teilweise als unwirksam betrachtet werden können. Bei binationalen Paaren kann diese Situation insbesondere dann entstehen, wenn der ausländische Partner zu Beginn der Lebenspartnerschaft wirtschaftlich we-

sentlich schwächer dasteht und sich z. B. wegen der Sprachbarriere nicht schnell genug auf dem deutschen Arbeitsmarkt integrieren konnte. Ist er dann zum Zeitpunkt der Aufhebung der Lebenspartnerschaft erwerbslos, könnte ein vertraglicher Unterhaltsausschluss wegen Sittenwidrigkeit unwirksam sein.

Lebt der/die Unterhaltsberechtigte nach Trennung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft in Deutschland, richtet sich ein möglicher Unterhaltsanspruch nach deutschem Recht, da sich gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) das Unterhaltsrecht nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts beurteilt.

Lebt der/die Unterhaltsberechtigte nach Trennung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft im Ausland, wurde die Lebenspartnerschaft aber in Deutschland eingetragen, kann ein möglicher Unterhaltsanspruch dennoch vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden (§§ 661 Abs. 3 Nr. 1 b ZPO, 606 a ZPO). Das deutsche Familiengericht prüft zunächst, ob es nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts einen Unterhaltsanspruch gibt. Ergibt sich kein Unterhaltsanspruch, wird deutsches Recht angewendet. Bei Partnerinnen und Partnern mit gleicher Staatsangehörigkeit wird zuvor noch das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit geprüft. Führt auch dies zu keinem Unterhaltsanspruch, wird ebenfalls deutsches Recht angewendet.

Regeln die Lebenspartner/-innen ihren **Güterstand** im Rahmen eines Lebenspartnerschaftsvertrages nicht anderweitig, so sind sie mit Begründung der Lebenspartnerschaft im Güterstand der **Zugewinngemeinschaft** (§ 6 LPartG). Dies ist keine Gütergemeinschaft, wie oftmals angenom-

men wird, sondern ein besonderer Güterstand der Gütertrennung. Das Vermögen der Partner/-innen bleibt weiterhin getrennt und wird auch getrennt verwaltet. Ein Vermögenszuwachs wird lediglich am Ende der Lebenspartnerschaft ausgeglichen. Die Partner/-innen können aber auch die reine Gütertrennung (ohne Ausgleich) oder sehr individuelle Regelungen im Rahmen eines Lebenspartnerschaftsvertrages vereinbaren. Die Partner/-innen sollten sich hierzu von Anwälten und/oder Notarinnen beraten lassen. Güterstandsvereinbarungen müssen zwingend notariell beurkundet werden. Bis 31.12.2004 musste der Güterstand bei Begründung der Lebenspartnerschaft erklärt werden.

Nach Art. 17 b Abs. 1 Satz 1 EGBGB richtet sich der Güterstand nach dem Recht des Register führenden Staates, also bei einer in Deutschland registrierten Lebenspartnerschaft grundsätzlich nach deutschem Recht.

Mit der Neuregelung des Lebenspartnerschaftsgesetzes wurde der **Versorgungsausgleich** auch für Lebenspartner/-innen eingeführt. Bei Beendigung der Lebenspartnerschaft werden nunmehr die jeweils von den Partnerinnen und Partnern erwirtschafteten Rentenanwartschaften ausgeglichen. Dabei wird die Hälfte des Unterschiedsbetrages der für die Lebenspartnerschaftszeit erwirtschafteten Anwartschaften dem/der Partner/-in zugeschlagen, welche/welcher den geringeren Betrag erwirtschaftet hat. Auch der Versorgungsausgleich kann im Rahmen eines notariell zu beurkundenden Lebenspartnerschaftsvertrages ausgeschlossen oder modifiziert werden. Dieser Ausschluss ist aber nur wirksam, wenn der Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht bereits innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss gestellt wird (§ 20 Abs. 3 Satz 2 LPartG).

Bei in Deutschland registrierten Lebenspartnerschaften wird der Versorgungsausgleich auch bei binationalen oder Lebenspartnerschaften von zwei Migranten grundsätzlich nach deutschem Recht durchgeführt. Sind beide Partner/-innen allerdings Ausländer/-innen, ist zusätzlich zu prüfen, ob mindestens das Recht eines der Staaten, denen die Lebenspartner zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Antrags auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft angehören, einen Versorgungsausgleich für Lebenspartner/-innen kennt. Für den Fall, dass es danach zu keinem Versorgungsausgleich kommt, kann aus Billigkeitsgründen ein Versorgungsausgleich nach deutschem Recht durchgeführt werden, wenn ein Lebenspartner dies beantragt und zumindest von einem/einer überhaupt Versorgungsanwartschaften während der Lebenspartnerschaftszeit in Deutschland erwirtschaftet wurden. Es sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Paares und die Dauer des Zusammenlebens zu berücksichtigen.

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft hat im deutschen **Erbrecht** die Folge, dass die Lebenspartner/-innen erbrechtlich wie Ehegatten behandelt werden. Sie sind gegenüber unverpartnerten Paaren privilegiert. Sie können u. a. auch ein gemeinschaftliches Testament fertigen, was unverpartnerten Paaren nicht möglich ist. Erbschaftssteuerrechtlich sind sie den Ehegatten derzeit leider immer noch nicht gleichgestellt. So gibt es nur relativ geringe Freibeträge.

Bei **binationalen Lebenspartnerschaften** oder bei Lebenspartnerschaften von Migrantinnen und Migranten sind die **erbrechtlichen Bedingungen** komplizierter. Nach Art. 17 b Abs. 1 Satz 2 1. Hs. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) richtet sich das Erbrecht nach den allgemeinen Vorschriften des

Art. 25 EGBGB. Danach richtet sich das Erbrecht zunächst nach dem Recht des Staates, dem der Erblasser (Verstorbene) zum Zeitpunkt des Todes angehörte. Gibt es nach diesem Recht kein Erbrecht für überlebende Lebenspartner/-innen - das dürfte regelmäßig in den Staaten, in denen es keine eingetragene Lebenspartnerschaft oder Ehe für Lesben und Schwule gibt, der Fall sein -, so ist gemäß Art. 17 b Abs. 1 Satz 2 2. Hs., Satz 1- EGBGB wiederum das Recht des Register führenden Staates - also des Staates, in welchem die Lebenspartnerschaft begründet wurde - maßgeblich. Wurde die Lebenspartnerschaft in Deutschland begründet, wäre dann somit das deutsche Erbrecht heranzuziehen. Noch wesentlich komplizierter wird es, wenn die Lebenspartner/-innen zum Zeitpunkt des Todesfalls im Ausland gelebt haben oder wenn es ganz oder z. T. um im Ausland belegenes Erbe (z. B. Haus oder Grundstück im Ausland) geht. Es ist daher ratsam, in diesen Fällen frühzeitig anwaltlichen und ggf. notariellen Rat einzuholen.

Welchen Namen dürfen die Lebenspartner/-innen führen?

Entweder jede/jeder Lebenspartner/-in behält den eigenen Namen oder beide wählen einen der Geburtsnamen der Lebenspartner/-innen zum gemeinsamen **Lebenspartnerschaftsnamen**. Lebenspartner/-innen, deren Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname geworden ist, können ihren Geburtsnamen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen (Begleitname). Dies geht nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht.

Ausländische Lebenspartner/-innen, die aus Herkunftsländern kommen, in denen es keine dem Lebenspartnerschaftsgesetz

vergleichbare Regelung gibt, werden wohl Schwierigkeiten dabei haben, ihren Lebenspartnerschaftsnamen in ihren Pass eingetragen zu bekommen. Der Pass ist Eigentum des jeweiligen Herkunftsstaates. Somit können Änderungen auch nur durch Behörden dieses Staates vorgenommen werden.

Im Ausland geschlossene Lebenspartnerschaften

Im Ausland geschlossene Lebenspartnerschaften gehen in ihren Wirkungen in Deutschland nicht weiter als eine in Deutschland begründete Lebenspartnerschaft. Das bedeutet, dass eine Lebenspartnerschaft mit geringeren Wirkungen - wie z. B. der französische PACS - in Deutschland auch nur die geringeren Wirkungen hat. Es könnte jedoch eine erneute Begründung der Lebenspartnerschaft in Deutschland vorgenommen werden. Dann richten sich die Wirkungen gemäß Art. 17 b Abs. 3 EGBGB nach dem Recht der letzten Eintragung und dies wäre dann in diesem Fall das deutsche Recht.

Die Anerkennung im Ausland geschlossener gleichgeschlechtlicher Ehen - wie in den Niederlanden möglich - ist rechtlich umstritten. Jedenfalls spricht vieles dafür, dass ihnen zumindest die Wirkungen einer in Deutschland begründeten Lebenspartnerschaft zukommen.

Auflösung der Lebenspartnerschaft

Die Scheidung bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern heißt Aufhebung. Die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft richtet sich nach Art. 17 b Abs. 1 Satz 1 EGBGB dem Recht des registerführenden Staates, das ist bei Begründung der Lebenspartner-

schaft in Deutschland dann grundsätzlich das deutsche Recht.

Damit eine Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a LPartG) aufgehoben werden kann, müssen die Partner/-innen grundsätzlich ein Jahr getrennt leben und entweder beide einen Aufhebungsantrag stellen oder nur eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner stellt den Antrag und der/die Andere stimmt dem Antrag zu (**Einverständliche Aufhebung**).

Stellt - nach Ablauf des Trennungsjahres - nur eine Partnerin oder ein Partner einen Aufhebungsantrag und es gibt keine Zustimmung des/der Anderen, hebt das Familiengericht die Lebenspartnerschaft dennoch auf, wenn nicht erwartet werden kann, dass die Lebenspartnerschaft wieder hergestellt werden kann (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b LPartG). Hierzu prüft das Familiengericht die Zerrüttung der Lebenspartnerschaft. Erklärt die antragstellende Partei, dass sie auf keinen Fall die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft wieder aufnehmen will, so sehen die Familiengerichte die Zerrüttung regelmäßig als gegeben an und heben die Lebenspartnerschaft auf (**Streitige Aufhebung mit Zerrüttungsprüfung**).

Stellt ein/eine Lebenspartner/-in den Aufhebungsantrag und das Paar lebt bereits seit mindestens drei Jahren getrennt, so hebt das Familiengericht die Lebenspartnerschaft ohne Prüfung der Zerrüttung auf (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG - **Streitige Aufhebung ohne Zerrüttungsprüfung**).

Die Lebenspartnerschaft wird schließlich auf Antrag einer Partnerin oder eines Partners und ohne Einhaltung einer Trennungs-

zeit vom Familiengericht auch aufgehoben, wenn die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für die antragstellende Partei aus Gründen, die in der Person der anderen Lebenspartnerin oder des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LPartG - **Fristlose Aufhebung aus Härtefallgründen**).

Das **Getrenntleben** setzt regelmäßig voraus, dass keine häusliche Gemeinschaft mehr vorliegt und das kein gemeinsamer Haushalt mehr geführt wird. Zudem muss insbesondere bei Paaren, die aus anderen Gründen schon getrennt gelebt haben, mindestens eine Partei der anderen erklären, dass man nicht mehr zusammenleben will („erkennbarer“ Trennungswille - § 15 Abs. 5 Satz 1 LPartG). Eine Trennung innerhalb einer Wohnung kann zwar auch das Trennungsjahr erfüllen. Jedoch gibt es hier im streitigen Fall häufig Beweisschwierigkeiten.

Hinsichtlich des **Trennungszeitpunkts** müssen ausländische Partner/-innen immer im Blick haben, dass das Getrenntleben, also bereits die Aufhebung des lebenspartnerschaftlichen Zusammenlebens, und nicht erst die Aufhebung der Lebenspartnerschaft selbst ausländerrechtlich relevant sein kann (siehe hierzu im Kap. „Aufenthalt als Lebenspartner/-in“ zum *eigenständigen Aufenthaltsrecht*).

Als weitere Besonderheit bei binationalen Lebenspartnerschaften ist zu beachten, dass im Falle dessen, dass der/die ausländische Partner/-in sich nach der Trennung im Ausland/Herkunftsland befindet, sich ein Aufhebungsverfahren wegen der z. T. sehr **langen Auslandszustellungsfristen** manchmal über Jahre in die Länge ziehen. Sind die Partner sich über die Aufhebung einig, kann das Verfahren mittels inländischer Zustellungsbevollmächtigter verkürzt werden.

Rechtliche Situation binationaler gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

(Zusammenfassung)

1. Einreise

Ausländerinnen und Ausländer benötigen gemäß § 4 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel. Grundsätzlich müssen Einreisevisa vor der Einreise bei der deutschen Auslandsvertretung des Herkunftslandes beantragt werden.

Für Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten, bei denen keine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufgenommen werden soll, gibt es **Besuchs- oder Touristenvisa (Schengen-Visa)**. Diese können maximal zweimal im Jahr erteilt werden und können auch bei den Auslandsvertretungen anderer Schengenstaaten beantragt werden. Sie gelten für sämtliche Schengenstaaten.

Staatsangehörige der Liste in der Anlage II zur EU-Visum-Verordnung (siehe jeweils aktuell www.aufenthaltstitel.de) benötigen für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten in Deutschland und den sonstigen Schengenländern kein Visum für einen Touristen- oder Besuchsaufenthalt.

Ausländerinnen und Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland („**Ohne Papiere**“ und **Geduldete**) können grundsätzlich einen Aufenthaltstitel nur vom Ausland her beantragen. Im Ausnahmefall kann die Aufenthaltserlaubnis auch im Inland beantragt werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Aufenthalt besteht. Ein solcher Rechtsanspruch könnte dann vorliegen, wenn der/die Ausländer/-in mit

einem/r deutschen Staatsangehörigen in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt. In der Praxis ist es aber häufig schwierig, eine Lebenspartnerschaft ohne gültigen Aufenthalt begründen zu können.

2. Aufenthalt der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Inländerinnen und Inländern

Ausländische eingetragene **Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner von Deutschen** haben gemäß §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 AufenthG einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt, wenn sie in lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft zusammenleben oder im Falle der Einreise beabsichtigen, diese Gemeinschaft in Deutschland zu führen. Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht abhängig von ausreichendem Wohnraum, ausreichendem Einkommen oder nachgewiesenem Krankensicherungsschutz. Der/die ausländische Partner/-in darf nicht ausgewiesen worden sein. Die Aufenthaltserlaubnis enthält auch das Recht, eine Arbeit aufzunehmen.

Sind **beide Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner Migranten/-innen**, so kommt es auf den Aufenthaltsstatus des/der in Deutschland bereits lebenden Partnerin oder Partners an, ob der/die andere Partner/-in einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis hat oder nur im Rahmen von Ermessen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten kann. Aber selbst für einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt ist hier zumindest ausreichender Wohnraum, ausreichendes Einkommen und Krankenversicherungsschutz erforderlich.

Eingetragene **Lebenspartner/-innen von in Deutschland arbeitenden EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern** werden jedoch nach

§ 3 Abs. 6 Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU) wie Partner/-innen von Deutschen behandelt. Sie haben einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich an den Bestand der partnerschaftlichen Gemeinschaft gebunden. In der Regel bedeutet dies die häusliche Gemeinschaft der Partner/-innen. Nach zwei Jahren partnerschaftlicher Gemeinschaft in Deutschland wird das Aufenthaltsrecht unabhängig vom weiteren Bestand der partnerschaftlichen Gemeinschaft verlängert (§ 31 AufenthG - Eigenständiges Aufenthaltsrecht).

3. Aufenthalt zu Ausbildung, Studium oder Erwerbstätigkeit

Schwule oder lesbische Migranten/-innen, die entweder keine/n inländische/n Partnerin oder Partner haben oder eine Lebenspartnerschaft nicht begründen wollen oder können, können unter Umständen einen Aufenthalt über eine Erwerbstätigkeit, ein Studium oder eine Ausbildung erhalten.

Es gibt keine getrennte Beantragung von Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis mehr. Bei Beantragung der Aufenthaltserlaubnis wird die Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Arbeitserlaubnis intern durch die Ausländerbehörde eingeholt.

Qualifizierte ausländische Arbeitskräfte (§§ 18, 19 AufenthG) und Selbständige (§ 21 AufenthG) können nach dem neuen Aufenthaltsgesetz leichter als früher eine Aufenthaltserlaubnis oder sogar eine Niederlassungserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland erhalten. Die Anforderungen an die Qualifikation von Arbeitnehmern/-innen bzw. die Höhe der Investition von Selbständigen sind aber nach wie vor hoch.

Es gibt nach wie vor einen generellen Anwerbestopp für gering qualifizierte Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten. Deshalb besteht für diese häufig kaum eine Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

Eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (§ 16 AufenthG) kann jeweils für zwei Jahre erteilt werden bis das Studium absolviert wurde. Nach erfolgreichem Studienabschluss kann die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland bis zu einem Jahr verlängert werden.

Für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung kann ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Auch diese Aufenthaltserlaubnis bedarf der Zustimmung der Agentur für Arbeit.

4. Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Seit 01.08.2001 können lesbische und schwule Paare in Deutschland eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen. Dieses neue familienrechtliche Institut ist keine Ehe, aber es gibt mittlerweile viele Bereiche, in denen Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft gleiche Rechte genießen. Neben den Rechten gehen eingetragene Lebenspartner/-innen aber auch zahlreiche Pflichten ein; z. B.: Unterhaltungspflichten.

Ausländische Staatsangehörige können ebenfalls eine eingetragene Lebenspartnerschaft in Deutschland eingehen.

Eingetragene Lebenspartnerschaften werden in den meisten Bundesländern bei den Standesämtern begründet. Es gibt aber auch Bundesländer, in denen andere Ver-

waltungsbehörden zuständig sind oder die Notare (Bayern). Eine Fülle von Dokumenten (z. B. Geburtsurkunde, Ledigkeitsbescheinigung, Pass, Meldebescheinigung) sind für die Begründung der Lebenspartnerschaft notwendig. Ausländische Dokumente müssen übersetzt und häufig auch beglaubigt sein. Gerade die vollständige Beibringung der Dokumente der ausländischen Partnerinnen und Partner verzögert häufig das Verfahren. Insbesondere aus vielen afrikanischen, aber auch asiatischen Herkunftsstaaten werden die Dokumente in Deutschland nur eingeschränkt oder gar nicht mehr akzeptiert. Die Folge sind aufwändige Überprüfungsverfahren.

5. Aufenthaltsrechtliches Verfahren

Ausländische Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die den Aufenthaltstitel (Visum/Aufenthaltsurlaub) zur Begründung und/oder Führung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Deutschland vom Ausland her beantragen, müssen diesen Antrag bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung stellen. Dies ist regelmäßig die deutsche Auslandsvertretung, in deren Bereich die Antragsteller den gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sollte der Antrag abgelehnt werden, kann dagegen geklagt werden. Wegen der Komplexität solcher Fälle, sollten spätestens jetzt Rechtsanwälte eingeschaltet werden.

6. Ausweisung

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Deutschen und von Ausländern/-innen mit verfestigtem Aufenthalt genießen gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AufenthG einen erhöhten Schutz vor Ausweisung.

7. Asyl

Unter bestimmten strengen Anforderungen wird die Verfolgung aus Gründen der Homosexualität als Asylgrund anerkannt. Der/ die Verfolgte muss irreversibel, schicksalhaft homosexuell geprägt sein. **Homosexualität als politische Verfolgung** wurde bisher nur für wenige Staaten anerkannt. In einigen Fällen verfolgter Lesben und Schwuler wurde zumindest ein **Abschiebeschutz** festgestellt.

Auch ein Abschiebeschutz als anerkannter Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention führt nach dem neuen Aufenthaltsgesetz immerhin bei Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zunächst zu einer befristeten Aufenthaltserlaubnis und nach drei Jahren zu einem unbefristeten Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis).

Ein Schutz vor Abschiebung wurde z. B. für von Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane bedrohte Frauen anerkannt, aber auch bei russischen Wehrpflichtigen, weil ihnen in der Armee körperliche und seelische Leiden drohen. Auch eine schwere Erkrankung (wie z. B. AIDS) kann bei nicht ausreichender Behandlungsmöglichkeit im Abschiebestaat zu einem Abschiebeschutz führen.

8. Integration

Nach § 43 ff. AufenthG wird die Integration von Ausländern in Deutschland staatlich gefördert. Es werden sogenannte **Integrationskurse** angeboten, in denen die Migranten vor allem Deutsch lernen sollen. Viele neu zureisende Migranten/-innen haben einen Anspruch, aber auch eine Verpflichtung an den Integrationskursen teilzunehmen, insbesondere wenn sie sich nicht mindestens auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

Legal situation of binational same-sex partnerships

1. Entry

According to § 4 subsection 1 of the Residence Act (Aufenthaltsgesetz/AufenthG), foreign nationals need a residence title for their entry to and their stay in Germany. Entry visas generally have to be applied for at the German foreign representation in the country of origin before entering Germany.

There are **visitor and tourist visas (Schengen visas)** for short stays of up to three months during which the applicant is not allowed to be gainfully employed in Germany. This kind of visa will not be granted more than twice a year to the same person. These visas can also be applied for at the foreign representations of other Schengen countries. They are valid for all states in the Schengen zone.

Foreign nationals from countries listed in Annex II of the EU visa regulation (the updated list can be found at www.aufenthaltstitel.de) do not need a visa for a stay in Germany or the other Schengen countries as a tourist or a visitor for less than three months.

Foreign nationals without a legal residence title for Germany ("without papers" or with exceptional leave to remain ["Duldung"]) can only apply for a residence permit before entering Germany. They may however apply for a residence permit in Germany in exceptional cases if they have a legal claim to stay in the country. Such a claim could be based on the fact that the foreign national has entered into a civil union with

a German national. In reality it is however often difficult to register a civil union if one of the partners does not have a valid residence title.

2. Right to residence of partners of German nationals

According to § 27 subsection 2 and § 28 subsection 1 of the Residence Act, **foreign nationals joined in a civil union with a German partner** have a right to residence if they live with their partner or if they intend to do so if they are given residence in Germany. This residence permit does not depend on sufficient living space, sufficient income or proof of health insurance. However, the foreign partner cannot have been deported in the past. The residence permit includes the right to take up gainful employment.

If **both partners are migrants**, the question of whether the non-resident partner has a right to a residence permit or whether he/she will be given a residence permit only on a discretionary basis depends on the residence status of the partner already residing in Germany. But even in cases in which a legal claim to residence can be made, the applicants have to prove that they have sufficient living space, sufficient income and health insurance coverage.

Civil partners of EU citizens working in Germany fall under § 3 subsection 6 of the law on free movement in the EU (Freizügigkeitsgesetz/FreizügG) and are treated like partners of German nationals. They have a legal claim to a residence permit.

The residence permit is generally linked to the existence of the civil partnership. This normally means that the partners are

living in one household. After two years of having been part of a civil union in Germany, the right to reside in the country becomes independent of the existence of the civil partnership (§ 31 AufenthG - Article on an independent right to residence).

3. Residence for the purpose of training, studies, or employment

Gay or lesbian migrants who either have no German partner or who do not want to or cannot enter into a civil union may, under certain circumstances, be given a residence title for the purpose of employment, studies, or training.

Migrants no longer need to apply for separate work and residence permits. When they apply for residence, the immigration office requests the Employment Agency's consent to a work permit directly.

Under the new Residence Act, it has become easier for qualified foreign workers (§§ 18, 19 AufenthG) and self-employed applicants (§ 21 AufenthG) to be given a temporary and even a permanent residence permit ("Niederlassungserlaubnis") enabling them to take up work in Germany. However, the standards for qualifications of employees and for the amount to be invested by self-employed applicants are still very high.

There is still a general ban on recruiting low-skilled migrants seeking work. There is therefore little possibility of their being given residence and thus the right to work in Germany.

A residence permit for the purpose of studies (§ 16 AufenthG) can be granted for two years and extended until the degree

has been completed. After the successful conclusion of studies, the residence permit can be extended again by up to one year for the purpose of finding work in Germany.

A residence permit can also be granted for in-service training. Here, too, the Employment Agency has to give its consent.

4. Entering into a civil union

Since 1 August 2001, lesbian and gay couples can enter into a civil union. This new institution of family law is not a marriage, but there are now many areas in which married partners and partners living in civil union enjoy the same rights. Apart from these rights, civil partners also have a large number of obligations, for example, the obligation to pay maintenance.

Foreign nationals also have the right to enter into a civil union in Germany.

In most German federal states, civil unions are registered at the registry office ("Standesamt"). However, there are also some states in which other administrative authorities or notaries (for example, in Bavaria) are responsible for this task. Many documents (for example, birth certificate, certificate proving that the partners are single, passport, registration of residence) have to be presented before the civil union can be registered. Foreign documents have to be translated and often certified. The procedure is frequently delayed by the fact that it is difficult for foreign partners to put together all the necessary documents. In particular, documents from many African and also Asian countries are sometimes accepted only in part or not at all in Germany. As a consequence, documents are subjected to time-consuming and extensive evaluation procedures.

5. Procedures for obtaining residence

Foreign partners who apply for a residence title (visa/residence permit) in order to enter into or live in a civil union in Germany from countries other than Germany have to submit their application to the responsible German foreign representation. This normally is the German foreign representation in the country where the applicant has his/her permanent residence. Should the application be rejected, the applicant can appeal. However, due to the complexity of such cases, the applicant should then seek the help of a lawyer, if he/she has not already done so.

6. Deportation

In accordance with § 56 subsection 1 nos. 3 and 4 of the Residence Act, civil partners of German nationals or foreign nationals with permanent residence in Germany enjoy stronger protection from deportation.

7. Asylum

Under certain strictly defined circumstances, persecution on grounds of homosexuality is recognized as a reason for granting asylum. In such cases, the person persecuted must be someone characterized as irreversibly homosexual. **Persecution on grounds of homosexuality as a form of political persecution** has been recognized for only a few countries.

However, some persecuted lesbian or gay asylum-seekers have at least been offered **protection from deportation**.

Based on the protection from deportation granted to refugees recognized by the Geneva Refugee Convention, the new Residence Act gives the refugee (if recognized as such) the right to temporary residence and, after three years, the right to permanent residence.

Protection from deportation was also offered, for example, in the case of women who were in danger of suffering genital mutilation and of Russian conscripts threatened by physical and mental harm during their military service. Severe illness (such as HIV/AIDS) can also be a reason for protection from deportation if it is clear that medical treatment will be insufficient in the state to which the person is being deported.

8. Integration

According to § 43 ff. of the Residence Act, the state shall promote the integration of immigrants. **Integration courses** are being offered to migrants, primarily to give them the opportunity to learn German. Many new migrants have a right, but also an obligation to take part in these courses, especially if they are unable to conduct even a simple conversation in German.

Situation juridique des partenariats homosexuels binationaux

1. Entrée sur le territoire

Conformément au § 4 al. 1 de la loi sur le séjour des étrangers (*Aufenthaltsgesetz - AufenthG*), les ressortissants étrangers nécessitent un titre de séjour pour l'entrée et le séjour en Allemagne. Les visas d'entrée doivent être demandés par principe avant l'entrée sur le territoire auprès de la représentation allemande dans le pays d'origine.

Pour les brefs séjours ne dépassant pas trois mois, pendant lesquels une activité rémunérée en Allemagne ne doit pas être entreprise, il existe des **visas de visite ou de touriste (visa Schengen)**. Ceux-ci peuvent être délivrés au maximum deux fois par an et peuvent aussi être demandés auprès des représentations à l'étranger d'autres Etats Schengen. Ils sont valables pour tous les Etats Schengen.

Pour un séjour ne dépassant pas trois mois en Allemagne et dans les autres Etats Schengen, les ressortissants des Etats cités dans la liste figurant à l'annexe II du règlement CE sur les visas (cf. www.aufenthaltstitel.de - texte en vigueur) n'ont pas besoin de visa de touriste ou de visiteur.

Les étrangers/étrangères sans statut légal de séjour en Allemagne (« **sans papiers** » et **statut de tolérés**) ne peuvent par principe demander un titre de séjour que depuis l'étranger. En cas d'exception, le permis de séjour peut aussi être demandé en Allemagne lorsqu'il existe un droit au

séjour. Un droit de cette nature pourrait se présenter si l'étranger/l'étrangère vit avec un ressortissant allemand en partenariat de vie commune (*régime plus ou moins comparable au PACS - pacte civil de solidarité NdT*). En pratique toutefois, il est souvent difficile de pouvoir établir un partenariat de vie commune sans visa valable.

2. Séjour des partenaires de ressortissants allemands

Conformément aux §§ 27 al. 2, 28 al. 1 de l'*AufenthG*, les **partenaires de vie commune avec des Allemands** ont un droit au séjour s'ils cohabitent en communauté de vie ou s'ils ont l'intention, en cas d'entrée dans le pays, de mener cette vie commune en Allemagne. Le permis de séjour ne dépend pas d'un logement suffisant, de revenus suffisants ou d'une protection justifiée offerte par l'assurance maladie. Le/la partenaire étranger/étrangère ne doit pas avoir été expulsé(e). Le permis de séjour comporte aussi le droit d'entreprendre une activité professionnelle.

Si les deux partenaires sont des immigré(e)s, il dépend du statut de séjour du/de la partenaire vivant déjà en Allemagne que son/sa partenaire ait droit à un permis de séjour ou ne puisse obtenir un permis de séjour que dans le cadre de la compétence discrétionnaire. Mais même pour un droit au séjour, il est dans ce cas indispensable de justifier d'un logement suffisant, de revenus suffisants et de la protection de l'assurance maladie.

Les **partenaires de ressortissant(e)s de l'UE** travaillant en Allemagne sont toutefois traité(e)s conformément au § 3 al. 6 de la loi sur la liberté de la circulation

(*Freizügigkeitsgesetz - FreizügG/EU*) comme des partenaires de ressortissants allemands. Ils/elles ont droit à un permis de séjour.

Le permis de séjour est lié par principe à la permanence du partenariat. En règle générale, cela signifie la communauté de vie des partenaires. Après deux années de vie commune en Allemagne, le droit de séjour est prorogé indépendamment de la persistance de la vie commune (§ 31 *AufenthG* - droit de séjour autonome).

3. Séjour à des fins de formation, d'études ou d'activité rémunérée

Les immigré(e)s gays ou lesbiennes qui n'ont pas de partenaire allemand(e), ou qui ne veulent ou ne peuvent établir un partenariat de vie commune, ont la possibilité dans certaines circonstances d'obtenir un visa par le biais d'une activité rémunérée, d'études ou d'une formation.

Les demandes de permis de travail et de séjour ne sont plus traitées séparément. Lors du dépôt de la demande de permis de séjour, le consentement au permis de travail est sollicité, dans le cadre d'une démarche interne, par l'Office pour les étrangers auprès de l'Agence pour l'emploi.

Selon la nouvelle loi sur le séjour des étrangers, la main-d'œuvre étrangère qualifiée (§§ 18,19 *AufenthG*) et les étrangers qualifiés établis à leur compte (§ 21 *AufenthG*) peuvent obtenir plus facilement qu'auparavant un permis de séjour ou même un droit de séjour à durée indéterminée („*Niedertassungsertaubnis*“) en vue d'entreprendre une activité rémunérée en Allemagne. Mais les exigences concernant la qualification des salarié(e)s ou le mon-

tant des investissements des personnes établies à leur compte sont restées tout aussi élevées.

Un gel général de l'embauche concernant les travailleurs migrants peu qualifiés est toujours en vigueur. C'est pourquoi ceux-ci n'ont souvent presque aucune possibilité d'obtenir un permis de séjour en vue d'entreprendre une activité rémunérée.

Un permis de séjour pour études (§ 16 *AufenthG*) peut être accordé pour 2 années chacun, jusqu'à ce que les études soient achevées. Une fois les études terminées avec succès, le permis de séjour peut être prorogé jusqu'à une durée d'un an en vue de chercher un emploi en Allemagne.

Un permis de séjour peut également être délivré pour commencer une formation dans une entreprise. Ce permis de séjour nécessite aussi le consentement de l'Agence pour l'emploi.

4. Etablissement d'un partenariat de vie commune

Depuis le 1er août 2001, les couples de lesbiennes et de gays peuvent établir un partenariat de vie commune en Allemagne. Cette nouvelle institution du droit de la famille n'est pas un mariage, mais il existe entre-temps de nombreux domaines dans lesquels le mariage et le partenariat de vie commune jouissent des mêmes droits. Toutefois, outre ces droits, les partenaires souscrivent aussi à de nombreuses obligations, par exemple des obligations alimentaires.

Les ressortissants étrangers peuvent eux aussi établir un partenariat de vie commune en Allemagne.

Dans la plupart des Länder de la République fédérale d'Allemagne, les partenariats de vie commune sont établis par devant les bureaux de l'état civil. Mais, dans certains Länder, d'autres autorités administratives sont compétentes en la matière, ou encore les notaires (Bavière). Un grand nombre de documents (par exemple acte de naissance, certificat de célibat, passeport, attestation de domicile) sont nécessaires pour établir un partenariat de vie commune. Les documents étrangers doivent être traduits et souvent aussi certifiés conformes. La production entière et complète des documents du/de la partenaire étranger/étrangère est précisément un facteur qui retarde fréquemment la procédure. En particulier, les documents en provenance de nombreux Etats d'origine, africains mais aussi asiatiques, ne sont plus acceptés en Allemagne que de façon limitée ou pas du tout. De coûteux processus de vérification en sont la conséquence.

5. Procédure en matière de droit du séjour

Les partenaires étrangers qui demandent, depuis l'étranger, un titre de séjour (visa/ permis de séjour) en vue d'établir et/ou de mener un partenariat de vie commune en Allemagne doivent déposer cette demande auprès de la représentation allemande à l'étranger compétente en la matière. C'est en règle générale la représentation allemande à l'étranger dans le ressort de laquelle le demandeur/la demandeuse a sa résidence habituelle. Au cas où la demande est refusée une instance peut être introduite contre ce refus. En raison de la complexité des cas de ce genre, on devrait alors, au plus tard en l'occurrence, avoir recours à un(e) avocat(e).

6. Expulsion

Les partenaires d'Allemands et d'étrangers/étrangères ayant une résidence fixe jouissent, conformément au § 56 al. 1 N° 3 et 4 *AufenthG*, d'une protection plus élevée contre l'expulsion.

7. Asile

Dans le cadre de certaines exigences strictes, la persécution pour homosexualité est reconnue comme motif d'asile. La personne persécutée doit être marquée par une homosexualité prédéterminée et irréversible. Jusqu'ici, l'**homosexualité** n'a été reconnue comme **persécution politique** que pour quelques rares Etats.

Dans certains cas de lesbiennes et de gays persécutés, une **protection contre la reconduite à la frontière** a tout au moins été établie.

D'après la nouvelle loi sur le séjour des étrangers, une protection contre la reconduite à la frontière en tant que réfugié reconnu selon la Convention de Genève relative aux réfugiés débouche tout d'abord, une fois constatée la qualité de réfugié, sur un permis de séjour limité et, après trois ans, sur un droit de séjour (à durée indéterminée).

Une protection contre la reconduite à la frontière a été reconnue par exemple aux femmes menacées de mutilation de leurs organes sexuels, mais aussi à des Russes assujettis aux obligations militaires parce que des souffrances corporelles et psychiques les menacent à l'armée. Une maladie grave (par exemple le sida) peut aussi aboutir à une protection contre la reconduite à la frontière si les possibilités de

traitement dans l'Etat de destination sont insuffisantes.

8. Intégration

Conformément aux § 43 et suivants *AufenthG*, l'intégration des étrangers/étrangères en Allemagne est soutenue par l'Etat. Sont proposés des mesures appelées

cours d'intégration dans lesquels les immigré(e)s doivent avant tout apprendre l'allemand. Beaucoup d'immigré(e)s nouvellement arrivé(e)s ont le droit mais aussi l'obligation de participer aux cours d'intégration, en particulier s'ils ne sont pas tout au moins en mesure de se faire comprendre en langue allemande de façon simple.

Situación jurídica de uniones homosexuales binacionales

1. Entrada

El § 4, ap. 1 de la Ley de Residencia (AufenthG) establece que extranjeros necesitan para su entrada y residencia en Alemania un título de residencia. Generalmente los visados para la entrada tienen que ser solicitados antes de la entrada ante la representación alemana en el país de origen.

Para estancias más cortas hasta un máximo de tres meses durante los cuales no puede ser iniciada una actividad profesional en Alemania, existen **visados de visita y/o de turismo (visado de Schengen)**. Estos pueden ser concedidos hasta dos veces al año y también pueden ser solicitados ante las representaciones extranjeras de otros países miembros del Convenio de Schengen. Son válidos para todos los estados de Schengen.

Los ciudadanos de los estados enumerados en la lista del anexo II del Reglamento sobre los Visados Comunitarios (véase la respectiva versión actual bajo www.aufenthaltstitel.de) no necesitan ningún visado si quieren permanecer menos de tres meses como turista o visitante en Alemania o en uno de los demás estados miembros del Convenio de Schengen.

Los extranjeros/as sin estado legal de residencia en Alemania („**sin documentos y tolerados**”) generalmente sólo pueden solicitar un título de residencia en el extranjero. En casos excepcionales el permiso de residencia también puede ser solicitado dentro del país, siempre que exista un

derecho a residencia. Un tal derecho podría existir cuando el/la extranjero/a conviva con un/una ciudadano/a alemán/ana en virtud de una unión consensual registrada. Pero en la práctica resulta muchas veces difícil constituir una unión consensual sin residencia legal.

2. Residencia de los compañeros/as de ciudadanos/as nacionales

Los §§ 27 ap.2, 28 ap.1 AufenthG establecen que los **compañeros/as extranjeros/as** registrados/as **de alemanes** tienen un derecho a residencia cuando convivan en forma de una unión consensual o cuando en caso de una entrada tengan la intención de llevar una tal unión en Alemania. El permiso de residencia no depende de un espacio habitable suficiente, de ingresos suficientes o de un seguro de enfermedad comprobado. El compañero extranjero no debe haber sido expulsado. El permiso de residencia incluye también el derecho de ejercer un trabajo.

En caso que **ambos/as compañeros/as son inmigrantes**, es esencial el estado de residencia de aquel/la compañero/a que ya vive en Alemania para determinar si el/la otro/a compañero/a tiene el derecho a un permiso de residencia o sólo puede obtener discrecionalmente un permiso de residencia. Pero en este caso son necesarios para obtener el derecho a residencia por lo menos un espacio habitable suficiente, ingresos suficientes y un seguro de enfermedad.

No obstante **los/las compañeros/as registrados/as de ciudadanos/as comunitarios/as** que trabajan en Alemania, serán tratados/as como compañeros de alemanes/as en conformidad con el § 3

ap.6 de Ley sobre la Libertad de Residencia (FreizügG/EU). Tienen el derecho a un permiso de residencia.

Generalmente el permiso de residencia depende de la existencia de la unión consensual. Normalmente esto significa la comunidad doméstica de los/las dos compañeros/as. Una vez persistida la unión consensual dos años en Alemania, el derecho a residencia será renovado independientemente de la subsistencia de la unión consensual (§ 31 AufenthG - Derecho independiente a residencia).

3. Estancia a efectos de una formación profesional, una formación académica o una actividad remunerada

Inmigrantes homosexuales que no tienen un/una compañero/a nacional o no desean o no pueden constituir una unión consensual, pueden obtener bajo ciertas circunstancias su permiso de residencia a través de una actividad remunerada, una formación académica o una formación profesional.

Ya no existe una solicitud separada de un permiso de trabajo y de residencia. Al solicitar un permiso de residencia, la concesión del permiso de trabajo por parte de la Repartición de Trabajo será requerido internamente por la autoridad de extranjeros.

Según la nueva Ley de Residencia los trabajadores extranjeros calificados (§§ 18, 19 AufenthG) y autónomos (§ 21 AufenthG) pueden obtener en forma más simple que antes un permiso de residencia o hasta una autorización de establecimiento para iniciar una actividad profesional en Alemania. Tanto las exigencias a la calificación de trabajadores/as como el valor de la inversión a efectuar por los autónomos todavía son muy elevados.

Todavía existe un stop general de contratación de trabajadores extranjeros poco calificados. Por eso frecuentemente no existe para ellos la posibilidad de obtener un permiso de residencia para iniciar una actividad profesional.

Un permiso de residencia a efectos de una formación académica (§ 16 AufenthG) puede ser concedido por períodos sucesivos de 2 años hasta la conclusión de la formación académica. Una vez obtenido el título académico, el permiso de residencia puede ser renovado hasta un máximo de un año para buscar un puesto de trabajo en Alemania.

Para iniciar una formación profesional también puede ser concedido un permiso de residencia. También este permiso necesita el consentimiento por parte de la Repartición de Trabajo.

4. Constitución de una unión consensual registrada

Desde el 01.08.2001 parejas homosexuales pueden constituir en Alemania una unión consensual registrada. Esta nueva institución jurídica-familiar no es un matrimonio, pero entretanto hay muchos sectores en los que el matrimonio y la unión consensual registrada gozan de los mismos derechos. Además de los derechos las uniones consensuales registradas incluyen también muchas obligaciones, p. ej. la obligación de pagar alimentos.

También los ciudadanos extranjeros pueden constituir una unión consensual registrada en Alemania.

En la mayoría de los estados federados las uniones consensuales registradas son constituidas ante los Registros Civiles. Pero también hay estados federados en los que otras autoridades o los notarios (Baviera) son competentes. Para la constitución de una unión consensual registrada se requie-

re una serie de documentos (p. ej. certificado de nacimiento, certificado de soltería, pasaporte, certificado de residencia). Los documentos extranjeros tienen que ser traducidos y muchas veces legalizados. Justamente la aportación incompleta de los documentos dilata muchas veces la tramitación. Especialmente los documentos de muchos países africanos, pero también asiáticos ya no son aceptados en Alemania o sólo son aceptados en forma limitada. Su consecuencia son verificaciones costosas.

5. Tramitación del pedido del permiso de residencia

Los/las compañeros/as extranjeros/as que solicitan en el extranjero el título de residencia (visado/permiso de residencia) para poder constituir y/o llevar una unión consensual registrada en Alemania, tienen que formular este pedido ante la representación alemana competente. Normalmente esta es la representación en cuyo ámbito el solicitante tiene su residencia habitual. En caso de una desestimación del pedido, la misma puede ser impugnada. Dado la complejidad de tales casos, a partir de aquel momento debería ser consultado/a un/una abogado/a.

6. Expulsión

Los/las compañeros/as registrados/as de alemanes/as o de extranjeros/as con residencia consolidada gozan de un amparo más elevado contra la expulsión en conformidad con el § 56 ap.1 núm. 3 y 4 AufenthG.

7. Asilo

Bajo ciertas circunstancias estrictas la persecución por motivos de homosexualidad es reconocida como un motivo de asilo. El/la perseguido/a tiene que mostrar rasgos irre-

versibles e inevitables de homosexualidad. Hasta la fecha la **homosexualidad** sólo fue reconocida para pocos países **como motivo de una persecución política**.

En aislados casos fue concedido a homosexuales perseguidos por lo menos un **amparo contra la expulsión**.

También el amparo contra la expulsión como refugiado reconocido en conformidad con la Convención de Ginebra sobre el Estatuto de los Refugiados da lugar, según la nueva Ley de Residencia y en caso de ser reconocida la calidad de refugiado, inicialmente a un permiso de residencia limitado y después de tres años a una autorización (ilimitada) de establecimiento.

Por ejemplo el amparo contra la expulsión fue reconocido a mujeres que estaban expuestas al peligro de que sus órganos genitales les fuesen mutilados, pero también a hombres rusos obligados al servicio militar, dado que en el ejército pueden sufrir daños físicos y psíquicos. También una enfermedad grave (p. ej. SIDA) puede dar lugar, en caso que las posibilidades de tratamiento en el país de origen no sean suficientes, a un amparo contra la expulsión.

8. Integración

El § 43 ss. AufenthG establece que el Estado promueve la integración de extranjeros/as en Alemania. Se ofrece los llamados cursos de integración, en los cuales los inmigrantes deben aprender sobre todo la lengua alemana. Muchos inmigrantes recién llegados tienen el derecho, pero también la obligación de participar en tales cursos de integración, especialmente cuando ni siquiera sean capaces de hacer la más simple conversación verbal en lengua alemana.

Situação jurídica de uniões homossexuais binacionais

1. Entrada

O § 4, al. 1 da Lei de Residência (AufenthG) estabelece que estrangeiros necessitam para a sua entrada e residência na Alemanha um título de residência. Geralmente os vistos para a entrada têm que ser solicitados antes da entrada perante a representação alemã no país de origem. Para permanências mais curtas até um máximo de três meses durante os quais não pode ser iniciada uma actividade profissional na Alemanha, existem **vistos de visita e/ou de turismo (visto de Schengen)**. Estes podem ser concedidos até duas vezes ao ano e também podem ser solicitados perante as representações estrangeiras de outros países membros do Convênio de Schengen. São válidos para todos os estados de Schengen.

Os cidadãos dos estados enumerados na lista do anexo II do Regulamento sobre os Vistos Comunitários (veja a respectiva versão actual sob www.aufenthaltstitel.de) não necessitam nenhum visto se querem permanecer menos de três meses como turista ou visitante na Alemanha ou num dos demais estados membros do Convênio de Schengen.

Os estrangeiros/as que não têm uma condição legal de residência na Alemanha („**sem documentos e tolerados**”), geralmente só podem solicitar um título de residência no estrangeiro. Em casos excepcionais a permissão de residência também pode ser solicitada dentro do país, desde que exista um direito a residência. Um tal direito poderia existir quando o/a estrangeiro/a conviva com um/uma cidadão/ã

alemão/ã em virtude de uma união consensual registada. Mas na prática resulta muitas vezes difícil constituir uma união consensual sem residência legal.

2. Residência dos companheiros/as de cidadãos/ãs nacionais

Os §§ 27 al.2, 28 al.1 AufenthG estabelecem que os **companheiros/as estrangeiros/as** registados/as **de alemães** têm um direito a residência quando convivam em forma de uma união consensual ou quando, em caso de uma entrada, tenham a intenção de levar uma tal união na Alemanha. A permissão de residência não depende de um espaço habitável suficiente, de ingressos suficientes ou de um seguro contra doença comprovado. O companheiro estrangeiro não deve ter sido expulsado. A permissão de residência inclui também o direito de exercer um trabalho.

Em caso que **ambos/as companheiros/as são imigrantes**, é essencial o estado de residência daquele/a companheiro/a que já vive na Alemanha para determinar se o/a outro/a companheiro/a tem o direito a uma permissão de residência ou só pode obter discricionalmente uma permissão de residência. Mas neste caso são necessários para obter o direito a residência pelo menos um espaço habitável suficiente, ingressos suficientes e um seguro contra doença.

Contudo, **os/as companheiros/as registados/as de cidadãos/ãs comunitários/as** que trabalham na Alemanha, serão tratados/as como companheiros de alemães/ãs nos termos do § 3 al. 6 da Lei sobre a Liberdade de Residência (FreizügG/EU). Têm o direito a uma permissão de residência.

Geralmente a permissão de residência depende da existência da união consensual. Normalmente isto significa a comunidade

doméstica dos/das dois/duas companheiros/as. Uma vez persistida a união consensual durante dois anos na Alemanha, o direito a residência será renovado independentemente da subsistência da união consensual (§ 31 AufenthG - Direito independente a residência).

3. Permanência a efeitos de uma formação profissional, uma formação académica ou uma actividade remunerada

Imigrantes homossexuais que não têm um/uma companheiro/a nacional ou não desejam ou não podem constituir uma união consensual, podem obter sob certas circunstâncias a sua permissão de residência através de uma actividade remunerada, uma formação académica ou uma formação profissional.

Já não existe uma solicitação separada de uma permissão de trabalho e de residência. Ao solicitar uma permissão de residência, a concessão da permissão de trabalho por parte da Repartição de Trabalho será requerida internamente pela autoridade de estrangeiros.

Conforme à nova Lei de Residência os trabalhadores estrangeiros qualificados (§§ 18, 19 AufenthG) e autónomos (§ 21 AufenthG) podem obter em forma mais simples que antes uma permissão de residência ou até uma autorização de estabelecimento para iniciar uma actividade profissional na Alemanha. Tanto as exigências à qualificação de trabalhadores/as como o valor do investimento a efectuar pelos autónomos ainda são muito elevados.

Ainda existe um stop geral de contratação de trabalhadores estrangeiros pouco qualificados. Por isso frequentemente não exis-

te para eles a possibilidade de obter uma permissão de residência para iniciar uma actividade profissional.

Uma permissão de residência a efeitos de uma formação académica (§ 16 AufenthG) pode ser concedida por períodos sucessivos de 2 anos até a conclusão da formação académica. Uma vez obtido o título académico, a permissão de residência pode ser renovada até um máximo de um ano para procurar um posto de trabalho na Alemanha.

Para iniciar uma formação profissional também pode ser concedida uma permissão de residência. Também esta permissão necessita o consentimento por parte da Repartição de Trabalho.

4. Constituição de uma união consensual registada

Desde o 01.08.2001 homens e mulheres homossexuais podem constituir na Alemanha uma união consensual registada. Esta nova instituição jurídica-familiar não é um matrimónio, mas entretanto há muitos sectores nos quais o casal e a união consensual registada disfrutam dos mesmos direitos. Além dos direitos as uniões consensuais registadas incluem também muitas obrigações, p. ex. a obrigação de pagar alimentos.

Também os cidadãos estrangeiros podem constituir uma união consensual registada na Alemanha.

Na maioria dos estados federados, as uniões consensuais registadas são constituídas perante os Registos Cívicos. Mas também há estados federados nos quais outras autoridades ou os notários (Baviera) são competentes. Para a constituição de uma

união consensual registada requer-se uma série de documentos (p. ex. certidão de nascimento, certidão de solteria, passaporte, certidão de residência). Os documentos estrangeiros têm que ser traduzidos e muitas vezes legalizados. Justamente a aporção incompleta dos documentos demora muitas vezes a tramitação. Nomeadamente os documentos de muitos países africanos, mas também asiáticos já não são aceites na Alemanha ou apenas são aceites em forma limitada. A sua consequência são verificações custosas.

5. Tramitação do pedido da permissão de residência

Os/as companheiros/as estrangeiros/as que solicitam no estrangeiro o título de residência (visto/permissão de residência) para poder constituir e/ou levar uma união consensual registada na Alemanha, têm que formular este pedido perante a representação alemã competente. Normalmente esta é a representação em cujo âmbito o requerente tem a sua residência habitual. Em caso de um indeferimento do pedido, a mesma pode ser impugnada. Dado a complexidade de tais casos, a partir de aquele momento deveria ser consultado/a um/uma advogado/a.

6. Expulsão

Os/as companheiros/as registados/as de alemães/ãs ou de estrangeiros/as com residência consolidada disfrutam de um amparo mais elevado contra a expulsão nos termos do § 56 ap.1 n° 3 e 4 AufenthG.

7. Asilo

Sob certas circunstâncias estritas a perseguição por motivos de homossexualidade é reconhecida como um motivo de asilo.

O/a perseguido/a tem que mostrar rasgos irreversíveis e inevitáveis de homossexualidade. Até à data a **homossexualidade** só foi reconhecida para poucos países **como motivo de uma perseguição política**.

Em isolados casos foi concedido a homossexuais perseguidos pelo menos um **amparo contra a expulsão**.

Também o amparo contra a expulsão como refugiado reconhecido conforme à Convenção de Genebra sobre o Estatuto dos Refugiados dá lugar, nos termos da nova Lei de Residência e em caso de ser reconhecida a qualidade de refugiado, inicialmente a uma permissão de residência limitada e após três anos a uma autorização (ilimitada) de estabelecimento.

Por exemplo o amparo contra a expulsão foi reconhecido a mulheres que estavam expostas ao perigo de que os seus órgãos genitais lhes fossem mutilados, mas também a homes russos obrigados ao serviço militar, dado que no exército podem sofrer danos físicos e psíquicos. Também uma doença grave (p. ex. SIDA) pode dar lugar, em caso que as possibilidades de tratamento no país de origem não sejam suficientes, a um amparo contra a expulsão.

8. Integração

O § 43 ss. AufenthG estabelece que o Estado favorece a integração de estrangeiros/as na Alemanha. São oferecidos os chamados cursos de integração, nos quais os imigrantes devem aprender sobre tudo a língua alemã. Muitos imigrantes recém chegados têm o direito, mas também a obrigação de participar em tais cursos de integração, especialmente quando nem sequer sejam capazes de fazer a mais simples conversação verbal em língua alemã.

Farklı uyruklardan olan eşcinsel hayat arkadaşlarının hukuki konumları

1. Ülkeye giriş

Yabancıların Almanya'ya giriş yapip Almanya'da kalabilmeleri için İkamet Kanunu (Aufenthaltsgesetz) Madde 4 Fıkra 1 uyarınca oturma müsaadesine ihtiyaçları vardır. Esas itibarıyla ülkeye giriş yapılmadan önce giriş yapacak kişinin bulunduğu ülkedeki Alman temsilciliğinden vize talebinde bulunması gerekir.

Üç aya kadar olan ve Almanya'da gelir getirici bir işte çalışılmayacağı kısa süreli konaklamalar için **ziyaretçi ya da turist vizesi** adı verilen vizeler (**Şengen Vizesi**) söz konusudur. Bir yıl içerisinde en fazla iki kez verilen bu türden vizeler diğer Şengen ülkelerinin yurtdışı temsilciliklerinden de talep edilebilir. Bu vizeler, bütün Şengen ülkeleri için geçerlidir.

AB Vize Yönetmeliği Ek 2'de yer alan listedeki ülkelerin vatandaşlarının Almanya ya da diğer Şengen ülkelerine üç aya kadar süreli ziyaret ya da turizm amaçlı girişlerinde vize almaları gerekmez (söz konusu yönetmeliğin güncel hali için: www.aufenthaltstitel.de)

Almanya'da meşru bir ikamet statüsüne sahip olmayan yabancılar ("evraksız" yabancılar ile "hukuki ya da fiili nedenlerden dolayı" ülkelere gönderilemeyen" yabancılar) esas itibarıyla yurtdışından oturma müsaadesi talep edebilirler. İstisnai hallerde ise Almanya'da ikamet talep etme hakkı bulunan kişiler oturma müsaadesi almak üzere yurtdışında başvuruda bulunabilirler. Bu bağlamda bir Alman vatandaşı ile tescilli hayat

arkadaşlığı kurmuş bulunan kişilerin bu yönde başvuruda bulunma hakları vardır. Ancak uygulamada ise çoğu zaman geçerli bir ikamet olmaksızın bir hayat arkadaşlığının tesis edildiğini ispatlamak zordur.

2. Alman vatandaşlarının hayat arkadaşlarının Almanya'da ikameti

Alman vatandaşlarının tescilli yabancı hayat arkadaşları, bir hayat arkadaşlığı birlikteliği içerisinde Alman vatandaşı olan hayat arkadaşları ile birlikte yaşadıkları ya da Almanya'ya giriş yaparken bu birlikteliği Almanya'da sürdürme niyetinde oldukları taktirde İkamet Kanunu Madde 27 Fıkra 2 ve Madde 28 Fıkra 1 uyarınca oturma müsaadesi talep etme hakkına sahiptir. Bu durumlarda oturma müsaadesinin verilebilmesi için yeterli ikamet koşullarının, yeterli bir gelirin ve sağlık sigortasının bulunup bulunmadığına bakılmaz. Yabancı hayat arkadaşının bulunduğu ülkeden sınır dışı edilmemiş olması gerekir. Oturma müsaadesi aynı zamanda bir işe girme hakkını da kazandırır.

Hayat arkadaşı olan tarafların ikisinin de göçmen olması halinde, Almanya'ya giriş yapacak olan tarafın oturma müsaadesi talep etme hakkına mı sahip olduğu yoksa kendisine oturma müsaadesinin yalnızca taktir hakkı çerçevesinde mi verilebileceğine ancak halihazırda Almanya'da yaşamakta olan tarafın oturma müsaadesi durumuna bakılarak karar verilir. Ancak oturma müsaadesi talep etme hakkı için de yeterli ikamet koşullarının, yeterli bir gelirin ve sağlık sigortasının bulunması şartı aranır. Almanya'da çalışan **AB vatandaşlarının tescilli hayat arkadaşları** ise Serbest Dolaşım Kanunu (Freizügigkeitsgesetz/

EU) Madde 3 Fıkra 6 uyarınca Alman vatandaşlarının hayat arkadaşları ile aynı muameleyi görür. Bu kişilerin oturma müsaadesi talebinde bulunma hakları vardır.

Esas itibarıyla oturma müsaadesi hayat arkadaşlığı birlikteliğinin bulunması şartına bağlıdır. Kural olarak bu birliktelik tarafların aynı ev içerisindeki birlikteliği anlamına gelir. Almanya'daki hayat arkadaşlığı birlikteliğinin iki yılı doldurmasından sonra oturma müsaadesi söz konusu hayat arkadaşlığı birlikteliğinin artık mevcut olup olmadığına bakılmaksızın uzatılır (İkamet Kanunu Madde 31 - Özerk Oturma Hakkı).

3. Öğrenim, yüksek öğrenim ya da çalışma amaçlı ikamet

Ne Alman vatandaşı olan hayat arkadaşları bulunan ne de bir hayat arkadaşlığı tesis etmek isteyen ya da edebilen kadın ve erkek eşcinsel göçmenler, belli bazı koşullar altında çalışma, yüksek öğrenim ya da başka türden bir öğrenim görmek amacıyla oturma müsaadesi alabilirler. Artık çalışma ve oturma müsaadesi ayrı ayrı talep edilmemektedir. Oturma müsaadesi talep edildiğinde Yabancılar Dairesi çalışma izni için kendiliğinden İş Kurumu'na başvurarak onayını alır.

Yabancı uyruklu yetişmiş elemanlar (İkamet Kanunu Madde 18 ve 19) ile serbest meslek sahipleri (İkamet Kanunu Madde 21) yeni İkamet Kanunu uyarınca Almanya'da gelir getirici bir işte çalışmak üzere eskisine göre çok daha kolaylıkla oturma müsaadesi ve hatta yerleşme izni alabilmektedir. Ancak çalışanlardan beklenen yetişmişlik derecesi ile serbest meslek sahiplerinden beklenen yatırım miktarı eskiden olduğu gibi hala bir hayli yüksektir.

Yetişmişlik derecesi düşük olan çalışma amaçlı göçmenler için eskiden olduğu gibi genel bir başvuru engeli getirilmiştir. Bu nedenle bu kişiler için çoğu zaman gelir getirici bir işte çalışmak üzere oturma müsaadesi alma olanağı bulunmamaktadır.

Yüksek öğrenim görmek üzere, söz konusu öğrenim tamamlanıncaya dek 2'şer yıllık olmak üzere oturma müsaadesi (İkamet Kanunu Madde 16) verilebilir. Yüksek öğrenimin başarıyla tamamlanmasının ardından Almanya'da iş bulmak amacıyla da bu oturma müsaadesi bir yıla kadar uzatılabilir.

İşletme içi öğrenim amaçlı ikametler için de yine oturma müsaadesi verilebilir. Bu yöndeki bir oturma müsaadesi için de İş Kurumu'nun onayı şarttır.

4. Tescilli bir hayat arkadaşlığı tesisi

01.08.2001 tarihinden bu yana erkek ve kadın eşcinseller Almanya'da tescilli hayat arkadaşlığı tesis edebilmektedir. Aile hukukuna tabi olan bu kurum evlilik olmamakla birlikte, evli çiftler ile tescilli hayat arkadaşlarının aynı haklardan yararlandığı birçok alan bulunmaktadır. Ancak tescilli hayat arkadaşları elde ettikleri çeşitli hakların yanı sıra örneğin nafaka yükümlülüğü gibi birçok yükümlülük de üstlenmektedir.

Yabancı uyruklu kişiler de yine Almanya'da tescilli hayat arkadaşlığı tesis edebilir. Birçok eyalette tescilli hayat arkadaşlığı Evlendirme Daireleri'nde kurulmaktadır. Ancak başka resmi kurumların ya da noterlerin (Bavyera) yetkili olduğu eyaletler de vardır. Hayat arkadaşlığı kurabilmek için birçok evraka (örneğin doğum belgesi, bekarlık belgesi, pasaport, ikametgah ilmhaber) ihtiyaç duyulmaktadır.

Yabancı dillerdeki evrakların ise tercüme ettirilmesi ve çoğu zaman da bu çevirilerin tasdik ettirilmesi gerekmektedir. Yabancı uyruklu hayat arkadaşlarının bu evrakları eksiksiz temin etmesi süreci yavaşlatmaktadır. Özellikle de Afrika ya da Asya ülkelerinden alınan evraklar Almanya'da ya kısmen kabul edilmekte ya da hiç kabul edilememektedir. Bu gibi durumlarda evrakların kontrol edilebilmesi için bir hayli işleme gerek duyulmaktadır.

5. Sürecin oturma müsaadesi ile ilgili kısmı

Almanya'da tescilli hayat arkadaşlığı tesis etmek ve/veya yürütmek amacıyla yurtdışından oturma izni (vize/oturma müsaadesi) başvurusunda bulunacak olan yabancı uyruklu hayat arkadaşlarının başvuru dilekçelerini yurtdışındaki yetkili Alman temsilciliklerine vermesi gerekmektedir. Kural olarak bu temsilcilikler başvuru sahibinin olağan ikametinin bulunduğu yerdeki Alman temsilciliğidir. Başvurunun reddedilmesi halinde dava yoluna gidilebilir. Bu türden vakaların karmaşık olması nedeniyle en geç şimdiden bir avukatın devreye sokulması gerekir.

6. Sınır dışı etme

Alman vatandaşları ile kesinleşmiş oturma müsaadesine sahip yabancı uyrukların tescilli hayat arkadaşları İkamet Kanunu Madde 56 Fıkra 1 Bent 3 ve 4 uyarınca sınır dışı edilmeye karşı ileri derecede korunurlar.

7. Sığınma

Belli bazı sıkı koşullar altında, eşcinsellikten dolayı takibe uğramak sığınma gerekçesi olarak kabul görmektedir. Takibe uğrayan

kişinin geri dönüşsüz ve yazgısı itibariyle eşcinsel yönelimli olması gerekir. Şimdiye kadar yalnızca çok az ülkede **eşcinsellik nedeniyle politik takibat yapıldığı** kabul edilmiştir.

Kadın ve erkek eşcinsellerin takibe uğradığı az sayıdaki birkaç vakada en azından **sınır dışı edilmeye karşı koruma** sağlanmıştır.

Cenevre Sığınma Konvansiyonu uyarınca tanınmış sığınmacı olarak sağlanan sürgün koruması da yeni İkamet Kanunu'na göre sığınmacılık durumunun kabul edilmesinden sonra ilk olarak süreli oturma müsaadesi ve üç yılın ardından da (süresiz) yerleşme müsaadesi verilmesini sağlamaktadır.

Sınır dışı edilmeye karşı koruma örneğin sünnet edilme tehlikesi altında bulunan kadınlara tanınmış olduğu gibi Rusya'daki hem bedensel hem de ruhsal açıdan risk altında bulunan askerlik mükellefi olan kadınlara da tanınmıştır. Ağır bir hastalık da (örneğin AIDS), kişinin gönderileceği ülkedeki tedavi olanaklarının yeterli olmaması halinde de sınır dışı edilmeye karşı koruma getirilmesini sağlayabilir.

8. Bütünleşme

İkamet Kanunu Madde 43 ve devamı uyarınca Almanya'daki yabancıların entegrasyonu devlet tarafından desteklenmektedir. Göçmenlerin her şeyden önce Almanca öğrenmelerini sağlamak üzere **Entegrasyon Kursları** düzenlenmektedir. Ülkeye yeni giriş yapmış birçok göçmenin, kendilerini en azından basit bir dille Almanca ifade edip anlaşılamamaları halinde bu entegrasyon kursları katılma haklarının yanı sıra katılma yükümlülükleri de vardır.

Правовая ситуация двунациональных однополых союзов

1. Въезд в страну

В соответствии с § 4 абзац 1 Закона о пребывании, трудовой деятельности и интеграции иностранцев в ФРГ для въезда в Германию иностранцам необходимо правооснование на пребывание. Принципиально виза на въезд должна быть выдана до въезда в Германию представительством ФРГ в стране происхождения заявителя.

Для пребывания в Германии в течение менее трех месяцев без осуществления трудовой деятельности выдается туристическая (Шенгенская виза). Визы этого типа выдаются максимум два раза в год. Заявление на получение данной визы можно подать в представительствах других стран-членов Шенгенского соглашения. Эти визы действуют на территории всех стран-членов Шенгенского соглашения. Граждане стран, указываемых в приложении II к Директиве ЕС по визам

(см. актуализированные данные на стр. www.aufenthaltstitel.de) не нуждаются в туристической визе для пребывания в Германии или других странах-членах Шенгенского соглашения сроком менее трех месяцев.

Иностранцы не располагающие статусом пребывания в Германии («без документов», имеющие статус «терпимых») могут подать заявление на получение правооснования на пребывание в Германии в принципе только за границей. В виде исключения заявление на разрешение на проживание может быть подано и в Германии в том случае, если есть законное требование по проживанию. Законное требование имеет место быть в том случае, если однополый союз иностранца с гражданином Германии официально зарегистрирован. На практике часто сложно построить такой союз без наличия действующей визы.

2. Пребывание в Германии иностранного спутника жизни гражданина Германии

Согласно §§ 27 абзац 2, 28 абзац 1 Закона о пребывании, трудовой деятельности и интеграции иностранцев в ФРГ иностранные спутники жизни граждан Германии официально зарегистрированные с ними имеют законное право на проживание в Германии, если они проживают с гражданами Германии в официально зарегистрированном союзе или намерены создать такой союз по приезду в Германию. Выдача данного разрешения не зависит от размеров жилой площади, заработной платы или подтверждения факта медицинского страхования. Иностранец партнер не может быть выдворен из страны. Разрешение на проживание в стране предусматривает и разрешение на работу.

Если оба партнера – мигранты, то тогда получение разрешения на проживание в Германии партнером, живущим за пределами Германии, зависит от типа разрешения на проживание партнера, проживающего в Германии. От него зависит установление следующего: имеются ли правовые основания на получение разрешения на проживание или выдача разрешения осуществляется по усмотрению соответствующего учреждения. Даже при наличии правовых оснований на получение права на проживание предпосылками являются достаточные размеры жилплощади, доходов и наличие медицинского страхования.

При официально зарегистрированных отношениях с гражданами стран-членов Европейского Союза имеет силу § 3 абзац 6 Закона о свободном передвижении ЕС, и партнеры этих граждан имеют те же права, что и партнеры граждан Германии. Они имеют правовые основания на получение права на проживание.

Право на проживание зависит от прочности взаимоотношений партнеров. Как правило, доказательством является совместное проживание. После двух лет прочных взаимоотношений право на проживание продлевается независимо от дальнейшего состояния взаимоотношений (§ 31 Закона о пребывании, трудовой деятельности и интеграции иностранцев в ФРГ-О независимом праве проживания)

3. Пребывание с целью профессионального обучения, получения высшего образования или осуществления трудовой деятельности.

Мигранты гомосексуальной ориентации, не имеющие партнера-гражданина Германии или не стремящиеся или не имеющие возможности основать прочный союз, могут при определенных обстоятельствах получить разрешение на пребывание при наличии рабочего места, получении высшего образования или профессионального обучения.

Получение разрешения на работу и на проживание осуществляется по новым правилам одновременно. При подаче заявления на разрешение на проживание в Отделе виз и регистраций иностранных граждан, самим Отделом заказывается одновременно разрешение на работу в Агентстве по труду.

Квалифицированные иностранные работники (§§ 18, 19 Закона о пребывании, трудовой деятельности и интеграции иностранцев в ФРГ) и предприниматели (§21 Закона о пребывании, трудовой деятельности и интеграции иностранцев в ФРГ) имеют возможность быстрее, чем раньше, согласно новому Закону о пребывании, трудовой деятельности и интеграции иностранцев в ФРГ, получить разрешение на проживание или даже на постоянное место жительства. Однако требования к уровню квалификации работников или к размерам инвестиций предпринимателей остаются высокими.

Не возобновлена вербовка низкоквалифицированных работников. Поэтому у них достаточно мало шансов на получение разрешения на проживание с целью осуществления трудовой деятельности.

Разрешение на проживание с целью получения высшего образования (§16 Закона о пребывании, трудовой деятельности и интеграции иностранцев в ФРГ) выдается на два года до момента окончания университета. По окончании университета разрешение может быть продлено на срок до одного года с целью поиска работы.

Есть возможность получения разрешения на проживание с целью получения производственного обучения. Получению этого разрешения должно сопутствовать согласие со стороны Агентства по труду.

4. Основание зарегистрированного союза

С 01.08. 2001 гомосексуальные пары получили в Германии возможность официально регистрировать свои взаимоотношения. Этот семейно-правовой институт не является браком, однако существуют сферы, в которых брак и зарегистрированный союз в правовом смысле рассматриваются одинаково. Наряду с правами в зарегистрированных союзах возникают и обязанности, например, обязанность содержания.

Граждане иностранных государств также имеют право зарегистрировать свой союз в Германии.

В большинстве федеральных земель однополые союзы регистрируются в загсах. Однако в некоторых землях эта ответственность возложена на другие административные учреждения или на нотариусов (Бавария). Для регистрации однополых союзов необходим целый ряд документов (например, свидетельство о рождении, справка о несостоянии в браке, паспорт, справка о прописке). Иностранные документы должны быть переведены и, во многих случаях, нотариально заверены. Именно предоставление полного набора документов иностранным партнером часто замедляет процедуру регистрации союза. Документы из многих африканских и азиатских стран принимаются в Германии с ограничениями или отклоняются. Контрольный процесс занимает в связи с этим достаточно долгое время.

5. Процесс получения права на пребывание

Иностранные партнеры, подающие заявление на получение права на пребывание (виза, разрешение на пребывание) с целью регистрации или ведения зарегистрированного союза, должны подать заявление в соответствующем иностранном представительстве Германии. Это происходит в стране проживания заявителя. В случае, если заявление будет отклонено, у заявителя есть право на апелляцию. Подобные случаи достаточно сложные и, поэтому, самое позднее, на данной стадии необходимо подключить адвоката.

6. Выдворение из страны

Зарегистрированные партнеры граждан Германии и иностранцев с постоянным местом жительства особо защищены законом от выдворения на основании § 56 абзац 1 № 3 и 4 Закона о пребывании, трудовой деятельности и интеграции иностранцев в ФРГ.

7. Политическое убежище

Существуют определенные строгие критерии, согласно которым, преследование по причине гомосексуализма является причиной выдачи политического убежища. Сексуальная ориентация преследуемого должна быть окончательно и бесповоротно гомосексуальной. Только в случае нескольких государств гомосексуализм признается причиной политического преследования.

В некоторых случаях гомосексуалисты и лесбиянки получали юридически закрепленную защиту от выдворения.

Индивидуум, получивший статус беженца и защищаемый от высылки по Женевской Конвенции о беженцах, имеет право, согласно новому Закону о пребывании, трудовой деятельности и интеграции иностранцев в ФРГ, на ограниченное тремя годами разрешение на пребывание и на, по истечении трех лет, на неограниченное разрешение на пребывание.

Защиту от выдворения получают, например, женщины, которым в странах происхождения грозит надругательство над половыми органами, российские призывники, которым в армии грозят психические и физические травмы. Тяжелая болезнь, например СПИД, может являться причиной защиты от выдворения, в случае, если в стране, в которую высылают, нет надлежащих возможностей лечения.

8. Интеграция

Согласно § 43 и далее Закона о пребывании, трудовой деятельности и интеграции иностранцев в ФРГ государством выделяются финансовые средства на интеграцию иностранцев в стране. Предлагаются так называемые интеграционные курсы, в рамках которых мигранты прежде всего изучают немецкий язык. Многие вновь прибывшие мигранты имеют право и обязательство посещения этих курсов, в особенности если они не обладают элементарными навыками устной немецкой речи.

الوضع القانوني للشراكات ثنائية الجنسية ذات الجنس الواحد

(1) السفر

يحتاج الأجانب، ذكوراً وإناثاً – بمقتضى المادة الرابعة الفقرة الأولى من قانون الإقامة – للسفر إلى ألمانيا والإقامة فيها تأشيرة للإقامة. ويجب مبدئياً تقديم طلب للحصول على تأشيرة سفر لدى القنصلية أو السفارة الألمانية في الموطن الأصلي لمقدم الطلب قبل السفر.

تمنح لفترات الإقامة القصيرة التي لا تتعدى ثلاثة أشهر بشرط أن لا تمارس خلالها نشاطات عمل في ألمانيا، تأشيرة زيارة أو سياحة تسمى (تأشيرة شنغن Schengen-Visa). يمكن منح هذه التأشيرات مرتين في السنة كحد أقصى ويجوز تقديم طلب لها لدى قنصليات أو سفارات دول شنغن الأخرى وتكون صالحة لجميع دول شنغن.

لا يحتاج رعايا الدول المدرجة في القائمة الواردة في الملحق رقم 2 من قانون منح التأشيرات لدول الإتحاد الأوروبي (أنظر باستمرار ما يُطلب لذلك بزيارة الموقع www.aufenthaltstitel.de) للإقامة في ألمانيا وفي غيرها من دول شنغن إلى تأشيرة سياحية أو تأشيرة إقامة لغرض الزيارة إذا كانت مدة الإقامة لا تتعدى ثلاثة أشهر.

لا يجوز للأجانب، ذكوراً وإناثاً، إن كانوا بدون وضع قانوني للإقامة في ألمانيا ("بدون أوراق رسمية" و المقيمين بصورة مؤقتة) تقديم طلب للحصول على تأشيرة إقامة من حيث المبدأ إلا من الخارج. يجوز في الأحوال الاستثنائية تقديم طلب أيضاً من داخل ألمانيا لمنح تصريح بالإقامة فيها إذا كان هناك حق للإقامة. ويكون مثل هذا الحق قائماً إذا كان الأجنبي أو الأجنبية يعيش أو تعيش مع شخص ألماني أو ألمانية الجنسية في شراكة حياة مسجلة. ولكن غالباً ما يكون من الصعب من الناحية العملية التمكن من تأسيس شراكة حياة بدون إقامة سارية المفعول.

(2) إقامة شركاء حياة المواطنين الألمان، ذكورا وإناث:

لشركاء حياة المواطنين الألمان، ذكورا وإناثاً، الأجانب المسجلين حقّ الإقامة بمقتضى المادة 27 الفقرة الثانية والمادة 28 الفقرة الأولى من قانون الإقامة إذا كانوا يعيشون معاً في عشرة حياتية أو إذا كانوا ينوون في حالة السفر إلى ألمانيا إقامة عشرة من هذا النوع فيها. ويكون تصريح الإقامة غير مرتبطاً بمساحة سكن كافية أو بدخل كاف أو بتقديم ما يُثبت وجود وقاية تأمينية ضد المرض (تأمين صحي). لا يجوز طرد الشريك الأجنبي أو الشريكة الأجنبية من ألمانيا ويتضمن تصريح إقامته أو إقامتها أيضاً حق ممارسة عمل أو مهنة.

إذا كان كلا الشريكين أو الشريكتين مهاجرين أو مهاجرتين فالأمر يتعلق بالوضع القانوني لإقامة الشريك أو الشريكة الذي يعيش أو التي تعيش في حينه في ألمانيا، أي عما إذا كان للشريك الآخر أو للشريكة الأخرى الحق في تصريح إقامة أو إن بإمكانه/ بإمكانها الحصول على تصريح إقامة ضمن إطار التقدير فقط. ولكن حتى إذا كان هناك حق للإقامة يُطلب هنا ما يُثبت وجود على الأقل مساحة سكن كافية ودخل كافٍ ووقاية تأمينية ضد المرض (تأمين صحي).

يعامل شركاء حياة مواطني أو مواطنات الاتحاد الأوروبي العاملين أو العاملات في ألمانيا (ذكوراً كانوا أم إناثاً) بالكيفية التي يُعامل بها شركاء المواطنين أو المواطنات ألمان الجنسية وذلك بمقتضى المادة الثالثة الفقرة 6 من قانون حرية اختيار مكان الإقامة. إن لهم ولهنّ الحق في الحصول على تصريح إقامة.

يرتبط تصريح الإقامة مبدئياً باستمرار العشرة بين الطرفين. هذا يعني عادة العشرة المنزلية للشريك أو الشريكة. وبعد سنتين من العشرة في ألمانيا يتم تمديد حق الإقامة بغض النظر عن استمرار بقاء العشرة بين الطرفين (حسب نص المادة 31 من قانون الإقامة - حق الإقامة الحر).

(3) الإقامة لغرض التدريب، الدراسة أو العمل

يجوز للمهاجرين اللواتيين أو المهاجرات السحاقيات اللذين ليس لهم شريك أو شريكة ألمان الجنسية أو أنهم لا يريدون أو لا يستطيعون تأسيس شراكة حياة (عشرة) الحصول في ظل ظروف أو شروط معينة على إقامة لغرض العمل أو الدراسة أو التدريب.

لا يوجد منذ الآن فصل ما بين تقديم طلب لتصريح العمل وآخر لتصريح الإقامة. عند تقديم طلب لتصريح الإقامة يتم معه ضمناً طلب موافقة وكالة العمل لإصدار تصريح عمل عن طريق دائرة الأجانب.

بإمكان الأيدي العاملة الأجنبية المؤهلة (حسب المادتين 18 و 19 من قانون الإقامة) وكذلك ذوي الأعمال الحرة (حسب المادة 21 من قانون الإقامة) الحصول بمقتضى قانون الإقامة الجديد على تصريح إقامة أو حتى على تصريح إنشاء وكالة تجارة للشروع في نشاط في ألمانيا وذلك بصورة أسهل من ذي قبل، غير أن المتطلبات المتعلقة بمؤهلات الأيدي العاملة، ذكورا وإناث، أو بالأحرى قيمة الاستثمار بالنسبة لذوي المهن الحرة عالية كما كانت في السابق.

ما زال هناك حظر عام على تشغيل العمالة المهاجرة، ذكوراً وإناثاً، ذوي المؤهلات المتدنية. ولذا ليس لهؤلاء غالباً الفرصة في الحصول على تصريح إقامة لغرض مزاوله عمل أو مهنة.

يجوز منح تصريح إقامة لأغراض الدراسة (بمقتضى المادة 16 من قانون الإقامة) لمدة سنتين كل مرة لغاية الانتهاء من الدراسة. ويجوز بعد إتمام الدراسة بنجاح تمديد تصريح الإقامة لغرض البحث عن مكان عمل في ألمانيا لمدة لا تتجاوز سنة واحدة.

ويجوز أيضا للشروع في تدريب مهني في مصنع أو شركة منح تصريح للإقامة. ويلزم أيضا لتصريح الإقامة هذا موافقة وكالة العمل.

4) تأسيس شراكة حياة (عشرة) مُسجّلة

بإمكان الأزواج اللواتيين والسحاقيات في ألمانيا اعتبارا من تاريخ 2001/8/1 تأسيس شراكة حياة (عشرة) مسجّلة. لا يُعتبر هذا الكيان العائلي الجديد زواجا بمعنى الكلمة، غير أن هناك إبان ذلك مجالات عديدة يتمتع بها الزواج وشراكة الحياة المُسجّلة (العشرة) بنفس الحقوق. إضافة إلى الحقوق يتعهد أيضا شركاء أو شريكات الحياة المُسجّلين بتنفيذ التزامات عديدة، منها على سبيل المثال: التزامات النفقة.

بإمكان رعايا الدول الأجنبية أيضا عقد شراكة حياة (عشرة) مسجّلة في ألمانيا.

يتم تأسيس شراكات حياة (عشرات) مسجّلة في معظم الولايات الألمانية الاتحادية لدى مكاتب التسجيل المدني. كما وهناك أيضا ولايات اتحادية فيها سلطات إدارية أخرى مختصة بذلك أو مُوثقو عقود لهذا الغرض (مثلا في مقاطعة بافاريا). هذا ويطلب لتأسيس شراكة حياة مجموعة من المُستندات (مثل شهادة الميلاد، شهادة العزوبة، جواز السفر وشهادة تسجيل مكان الإقامة). وبالنسبة للمستندات الأجنبية، فهذه يجب ترجمتها وفي معظم الأحيان تصديقها أيضا. إن إحضار مُستندات الشريك الأجنبي أو الشريكة الأجنبية أمر يؤخّر غالبا الإجراءات. المُستندات الواردة بصورة خاصة من دول إفريقية عديدة ودول آسيوية لا يتم قبولها في ألمانيا إلا على نطاق محدود أو حتى لا تُقبَل أبدا، وتكون النتيجة إجراءات فحص مكلفة.

5) إجراء الحصول قانونياً على الإقامة

يجب على شركاء أو شريكات الحياة الأجانب الذين يقدمون طلبا من الخارج للحصول على تأشيرة أو تصريح إقامة لتأسيس و/ أو مزاوله شراكة حياة (عشرة) مسجّلة في ألمانيا، أن يقوموا بتقديم مثل هذا الطلب لدى القنصلية أو السفارة الألمانية

المختصة في الخارج. وهذا يتم إجمالاً لدى القنصلية أو السفارة الألمانية في الخارج التي يسكن ضمن نطاقها عادة مقدّم أو مقدّمة الطلب. وفي حالة رفض الطلب، يجوز تقديم شكوى ضدّ ذلك. وبسبب تعقيد مثل هذه الحالات يُنصح منذ الآن تفويض محامي أو محامية بهذا الخصوص.

(6) الإبعاد (الطرد)

يتمتع شركاء المواطنين الألمان، ذكورا وإناث، وكذلك الأجانب الذين لديهم إقامة مثبتة بدرجة عالية من الحماية ضد الإبعاد (الطرد) وذلك بمقتضى المادة (56) الفقرة الأولى، البندين 3 و 4 من قانون الإقامة.

(7) اللجوء

يُعترف – تحت متطلبات شديدة ومحدّدة – بالاضطهاد لأسباب اللياطة (الجنسية المثلية) كمبرر لطلب اللجوء ولكن بشرط أن يكون الشخص المضطهد، ذكرا كان أم أنثى، لواطيا أو سحاقيّة لا رجعة عن طبيعته أو طبيعتها بشكل محتوم. لقد اعترف حتى الآن باللياطة كاضطهاد سياسي لبعض الدول فقط.

لقد ثبت على الأقل في بعض حالات اللواطيين والمساحقات المضطهدين توقّر حماية من الإبعاد (الطرد).

كما وأن الحماية من الإبعاد (الطرد) للاجئ المعترف به حسب اتفاقية جنيف للاجئين تؤدي بمقتضى قانون الإقامة الجديد عند إثبات صفة اللجوء إلى الحصول في البداية على تصريح إقامة لمدة محدّدة وبعد ثلاث سنوات على تصريح إقامة غير محدّدة.

لقد تمّ الاعتراف بالحصول على حماية من الإبعاد (الطرد) مثلا للنساء المهّدات بنشويه أعضائهن التناسلية ولكن أيضا للمجنّات الروسيات لأنهن مهّدات أثناء خدمتهن الإلزامية في الجيش بالأم جسدية ونفسية. والحال ينطبق أيضا على الأمراض الشديدة (مثل مرض نقص المناعة المكتسب) التي قد تحصل على حماية من الإبعاد (الطرد) إذا لم تتوقّر لها إمكانية العلاج الكافي في البلد المستقبلي للمبعد.

(8) الاندماج في المجتمع الألماني

يتم بمقتضى المادة (43) وما يتبعها من مواد في قانون الإقامة دعم اندماج الأجانب في المجتمع الألماني من قبل الدولة في ألمانيا. تُعرض ما تُسمّى دورات اندماج يطلب فيها من المهاجرين ذكورا وإناث قبل كل شيء تعلّم اللغة الألمانية. لكثيرين من المهاجرين والمهاجرات الجدد القادمين إلى ألمانيا حقّ الاشتراك في دورات الاندماج هذه والالتزام بها خصوصا إذا لم يكن بإمكانهم على الأقل القدرة على التخاطب و التفاهم شفويا بطريقة سهلة باللغة الألمانية.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASTA	Allgemeiner Studentenausschuss
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthVO	Aufenthaltsverordnung
AuslG	Ausländergesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
Beschl.	Beschluss
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesinnenministerium
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskommission
e. V.	eingetragener Verein
EU-Visum-VO	EU-Visumsverordnung/Verordnung (EG) Nr. 539/2001
ff.	fortfolgende
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof

iaf	Verband binationaler Familien und Partnerschaften (ehemals: Interessengemeinschaft mit Ausländern verheirateter Frauen)
InfAusR	Informationsbrief Ausländerrecht (Zeitschrift)
i. V. m.	in Verbindung mit
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LSVD	Lesben- und Schwulenverband in Deutschland
NigStGB	Nigerianisches Strafgesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PACS	Pacte civil de solidarité
S.	Seite
SDÜ	Schengener Durchführungsabkommen
s. o.	siehe oben
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	und andere <u>oder</u> unter anderem
Urt.	Urteil
v.	von <u>oder</u> vom
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vgl.	vergleiche
Vorl.	vorläufige/r
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung
z. T.	zum Teil

III. Nützliche Adressen

1. Adressen der Bundesregierung:

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Frau Maria Böhmer
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

www.bundesauslaenderbeauftragte.de

Auswärtiges Amt

Herr Dr. Frank-Walter Steinmeier
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

www.auswaertiges-amt.de

2. Beratungsangebote von Berliner Vereinen/Organisationen

BAYOUMA-HAUS

Interkulturelle Begegnungsstätte
in Friedrichshain-Kreuzberg
Rudolfstraße 15 b
10245 Berlin

Telefon 030 29049136
eMail bayouma-haus@awo-friedrichshain.de
Internet www.bayouma-haus.de

LESCHIAK Berlin (Lesbisch-schwuler internationaler Arbeitskreis Berlin)

c/o Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V.
Oranienstraße 34, HH 4. Stock
10999 Berlin

Telefon 030 6153499
eMail iaf-berlin@t-online.de
Internet www.tik-iaf-berlin.de

Regionalstellen in Bremen, Bielefeld, Bonn, Dresden, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Saarbrücken.

Internet www.verband-binationaler.de/regionalstellen

GLADT-BB e. V.

Gays & Lesbians aus der Türkei
Berlin-Brandenburg e. V.
Kluckstraße 11
10785 Berlin

Telefon 030 26556633
eMail info@gladt.de
Internet www.gladt.de

LesMigraS - Lesbische Immigrantinnen in Europa

c/o Lesbenberatung e. V.
Kulmer Straße 20 a
10783 Berlin

Telefon 030 2152000
eMail beratung@lesbenberatung-berlin.de
Internet www.lesbenberatung-berlin.de/

Mann-o-Meter

Berlins schwules Info- und
Beratungszentrum
Bülowstraße 106
10783 Berlin

Telefon 030 2168008
eMail info@mann-o-meter.de
Internet www.mann-o-meter.de

Miles Zentrum für Migranten, Lesben und Schwule

c/o LSVD — Lesben und Schwulenverband
in Deutschland
Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.
Willmannsdamm 8
10827 Berlin

Telefon 030 44008240
eMail miles@lsvd.de
Internet www.berlin.lsvd.de

Sub/Way Berlin e. V. - Hilfe für Jungen und junge Männer

Nollendorfstraße 31
10777 Berlin

Telefon 030 2155759
eMail info@subway-berlin.de
Internet www.subway-berlin.org/

3. Berliner Behörden

Beauftragter des Senats von Berlin für Migration und Integration

Potsdamer Straße 65
10785 Berlin

eMail [integrationsbeauftragter@
auslb.verwalt-berlin.de](mailto:integrationsbeauftragter@auslb.verwalt-berlin.de)
Internet [www.berlin.de/lb/intmig/
index.html](http://www.berlin.de/lb/intmig/index.html)

▪ **Beratungsstelle**

Telefon 030 90172372, 030 90172367,
030 90172379, 030 90172368

▪ **Leitstelle gegen Diskriminierungen**

Telefon 030 90172310, 030 90172321

Der Polizeipräsident in Berlin

Landeskriminalamt 143
Ansprechpartner der Berliner Polizei für Gleichgeschlechtliche Lebensweisen
Keithstraße 30
10787 Berlin

Telefon 030 46649143-06, -11
eMail LKAPraev4@polizei.verwalt-berlin.de
Internet www.berlin.de/polizei/praevention/homosexualitaet

Dokumente des Fachbereichs für gleichgeschlechtliche Lebensweisen

- Nr. 1 Information, Integration, Konfrontation
Homosexuelle Aufklärung in Jugendfreizeitheimen und Schulklassen, 1991
- Nr. 2 Aspekte lesbischer und schwuler Emanzipation
in Kommunalverwaltungen, 1991
- Nr. 3 Gewalt gegen Schwule - Die Opfer schweigen.
Perspektiven für vertrauensbildende Maßnahmen
zwischen Schwulen und Polizei, 1991
- Nr. 4 Geschichte und Perspektiven von Lesben und Schwulen
in den neuen Bundesländern, 1991
- Nr. 5 Gründung gemeinnütziger Vereine, 1992
- Nr. 6 Gewalt gegen Schwule - Gewalt gegen Lesben
Ursachenforschung und Handlungsperspektiven
im internationalen Vergleich, 1992
- Nr. 7 Lesbische Mädchen
(K)ein Thema für die Jugendarbeit?, 1993
- Nr. 8 Pädagogischer Kongreß
„Lebensformen und Sexualität“, 1993
- Nr. 9 Lesben. Schwule. Partnerschaften., 1994
- Nr. 10 Lesben und Schwule im Gesundheitswesen, 1994
- Nr. 11 Homosexualität als politischer Asylgrund?, 1994
- Nr. 12 Der homosexuellen NS-Opfer gedenken, 1996
- Nr. 13 Tod in der Lebensgemeinschaft, 1995
- Nr. 14 Wie aufgeklärt ist die Verwaltung?
Lesben/Schwule und öffentliche Verwaltung, 1996
- Nr. 15 Opfer-Täter-Angebote
Gewalt gegen Schwule und Lesben, 1996
- Nr. 16 Lesben und Schwule mit Kindern - Kinder homosexueller Eltern, 1997
- Nr. 17 Antidiskriminierungsgesetz für Berlin?!, 1999
- Nr. 18 Mietrecht für lesbisch-schwule Lebensgemeinschaften, 1999
- Nr. 19 Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten in Berlin, 2001
- Nr. 20 Anders sein und älter werden- Lesben und Schwule im Alter, 2003

- Nr. 21 Die Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen als Gegenstand von Forschung und Lehre, 2005
- Nr. 22 männlich-weiblich-menschlich? Trans- und Intergeschlechtlichkeit, 2006

- Dokumentation „10 Jahre Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen 1989 - 1999“
- „Sie liebt sie. Er liebt ihn“. Eine Studie zur psychosozialen Situation junger Lesben, Schwuler und Bisexueller in Berlin, 1999
- Regenbogenfamilien - wenn Eltern lesbisch, schwul, bi- oder transsexuell sind, 2001

Alle Schriften können Sie sich unter

www.berlin.de/sen/familie/gleichgeschlechtliche_lebensweisen

herunterladen.

Einen Teil der Schriften (Nr. 7, 8, 10, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21) können wir Ihnen kostenlos zuschicken. Bitte wenden Sie sich an gleichgeschlechtliche@senbjs.verwalt-berlin.de oder 030 90266485